

Strukturen der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen

Vorwort

Seit der 1965 getroffenen gegenseitigen Vereinbarung, eine Gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden, haben die römisch-katholische Kirche und der Ökumenische Rat der Kirchen verschiedene Formen offizieller Beziehungen aufgenommen. Zunächst beschränkte sich die Gemeinsame Arbeitsgruppe darauf, Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Katholiken, katholischen Gruppen und Organisationen und den verschiedenen Einheiten des ÖRK sowie der römisch-katholischen Mitarbeit in diesen Einheiten zu bestimmen und zu fördern. Bald stellte die Gemeinsame Arbeitsgruppe fest, daß sich bestimmte Projekte am besten unter ihrer eigenen Schirmherrschaft (z. B. die Studien über „Katholizität und Apostolizität“ und über „Gemeinsames Zeugnis und Proselytismus“) oder durch die Einsetzung einer gemeinsamen Spezialgruppe (z. B. der Gemeinsame Ausschuß für Gesellschaft, Entwicklung und Frieden — SODEPAX) durchführen ließen.

Mit wachsender Zusammenarbeit zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen erhob sich die Frage, ob die bestehenden Strukturen zur Bewältigung der immer komplexeren Beziehungen zwischen den beiden Partnern ausreichten. Einzelne Autoren begannen über die offizielle römisch-katholische Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat zu diskutieren. Dieselbe Frage wurde in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe behandelt und auch auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Uppsala 1968 gestellt. Bei seinem Besuch im Ökumenischen Zentrum im Jahre 1969 erwähnte Papst Paul VI. die Frage in der Öffentlichkeit und fügte hinzu, daß die Antwort zu diesem Zeitpunkt noch nicht positiv ausfallen könne, da noch viele ihrer theologischen und pastoralen Aspekte untersucht und geklärt werden müßten.

Seit dem Wunsche Papst Pauls nach gründlichem Studium bemühten sich die Gemeinsame Arbeitsgruppe wie auch einzelne darum, die verschiedenen Aspekte — das Für und Wider — der Mitgliedschaftsfrage zu klären. Alle erkennen an, daß die Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat in erster Linie bei der römisch-katholischen Kirche liegt. Nur im Falle eines formellen römisch-katholischen Antrages wird der Ökumenische Rat offiziell reagieren. Beide Seiten sind jedoch der Ansicht, daß jede endgültige Entscheidung im Blick darauf getroffen werden sollte, welcher Schritt für die ökumenische Bewegung als ganze besser und nützlicher wäre. Sie haben daher versucht, einander bei dieser Untersuchung soweit als möglich zu helfen. Fachleute beider Seiten haben miteinander die Mitgliedschaftsfrage besprochen und ihre Überlegungen in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe selbst beauftragte eine kleine Gruppe von Repräsentanten, die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen

Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen zu untersuchen. Im Mai 1970 lag der erste Entwurf dieser gemeinsamen Studie der Gemeinsamen Arbeitsgruppe vor und wurde anhand der Empfehlungen der Gruppe mehrfach überarbeitet.

Der Text dieses überarbeiteten Berichtes, der jetzt zum erstenmal veröffentlicht wird, ist von den Mitgliedern des Plenums — der jährlichen Vollversammlung — des Sekretariats für die Einheit der Christen geprüft worden und hat auch dem Exekutivausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen vorgelegen. Das Plenum drückte zwar seine Anerkennung für die vielen positiven Aspekte des Dokumentes aus, hatte jedoch noch starke Vorbehalte hinsichtlich der Wirksamkeit des Dokumentes zur Lösung der in ihm gestellten Fragen. Diese Vorbehalte sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einem Artikel zusammengestellt und erläutert werden. Die in dem Dokument gegebenen Beurteilungen sind vorläufiger Art. Der Ökumenische Rat der Kirchen wird hauptsächlich aufgrund seiner schriftlich festgelegten Verfassung und offizieller Erklärungen statt in den historischen Formen seiner Entwicklung dargestellt. Man hätte den dynamischen Aspekten der Arbeit des Ökumenischen Rates größere Aufmerksamkeit widmen können, ebenso seiner Entfaltung durch das von ihm Erreichte und besonders der weiterhin stattfindenden dynamischen Entwicklung sowohl im Blick auf seine eigenen Mitglieder als auch hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche. Entwicklungen dieser Art müssen zusammen mit den offiziellen Dokumenten voll berücksichtigt werden.

Trotz dieser Einschränkungen halten wir das Dokument für wichtig genug, es einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es sollte nach Möglichkeit eine umfassendere Diskussion und eine ernsthaftere Beschäftigung mit der ganzen Frage dieser engeren Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen anregen, die als Mittel dienen, den Willen Christi bei denen, die seinen Namen tragen, zu erfüllen und neue Kräfte für den Dienst der Christen an der Welt freizusetzen.

Die Veröffentlichung dieses Dokumentes ist daher nicht der Abschluß einer Studie, sondern ein wichtiger Schritt in einem Prozeß sorgfältiger Untersuchung. Der Versuch, einen Termin festzusetzen, bis zu welchem man eine Antwort auf die Frage des Beitritts der römisch-katholischen Kirche gefunden haben muß, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realistisch. Es wird nicht erwartet, daß ein solcher Beitrittsantrag in naher Zukunft erfolgt. Alle sind jedoch überzeugt, daß die Zusammenarbeit zwischen diesen Körperschaften nicht nur fortgesetzt, sondern noch intensiviert werden muß. Die Motivierung, die dieser wachsenden Zusammenarbeit weiterhin zugrunde liegt, hat nichts mit kirchlicher Machtpolitik zu tun. Sie bleibt vielmehr die aufrichtige Hingabe an die Suche nach dem bestmöglichen Weg, zu jener Einheit in Christus zu gelangen, für die Er so glühend gebetet hat und die allen Christen helfen kann, der Welt zu dienen, in die Er zu ihrer Versöhnung und Erlösung gesandt wurde.

Jan Kardinal Willebrands

Eugene Carson Blake

Einleitung

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen wurde 1965 gegründet. Sie hatte die Aufgabe zu erwägen, welche Form die Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen finden könnten. Während der bisherigen Zusammenkünfte konnte die Gruppe bedeutsame Fortschritte erzielen. Sie hat gemeinsame Studien zu Themen wie Dialog, Gemeinsames Zeugnis und Proselytismus, Katholizität und Apostolizität in Gang gebracht. Durch spezifische Empfehlungen hat sie die wechselseitige Zusammenarbeit in den Bereichen der sozialen Entwicklung, des Friedens, der Mission, des Dienstes und der Nothilfe sowie der Laienaktivität gefördert. In vielen Fällen, in denen Aktivitäten auf den einzelnen Gebieten ohne unmittelbares Eingreifen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zustande gekommen sind, hat die Gruppe sie unterstützt und gefördert. Ferner hat sie aufmerksam die vielen Initiativen verfolgt, die auf lokaler und regionaler Ebene stattfinden und zur Ausbreitung der ökumenischen Bewegung in mehr weltweitem Maße beigetragen haben und noch beitragen.

Die rasche Ausweitung der Zusammenarbeit auf vielen Ebenen ist zur Selbstverständlichkeit geworden. In Billigung der ersten beiden offiziellen Berichte der Gemeinsamen Arbeitsgruppe erklärte die Vierte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Jahre 1968:

Zunächst möchte die Vollversammlung für diese neue Möglichkeit der Gemeinschaft in Christus ihren Dank aussprechen. Den Christen haben sich Türen geöffnet, so daß sie zusammen für das erlösende und versöhnende Werk, das Christus für die ganze Welt vollbracht hat, Zeugnis ablegen können . . . (Aus diesem Grund) glaubt die Vollversammlung zuversichtlich, daß die Gemeinsame Arbeitsgruppe zum Wachstum und zur tieferen Gemeinschaft in der ökumenischen Bewegung beitragen wird (Bericht aus Uppsala 68, S. 185 und 186).

In seiner Ansprache anlässlich seines Besuches beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf im Juni 1969 sprach Papst Paul VI. ausdrücklich die Beteiligung kompetenter Katholiken an den verschiedenen Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Kirchen an. Er fügte hinzu:

Als Beispiele für die Bereiche, in denen diese Zusammenarbeit sich zu verwirklichen begonnen hat, seien die folgenden genannt: die theologische Reflexion über die Einheit der Kirche, das Suchen nach einem besseren Verständnis der Bedeutung des christlichen Gottesdienstes, die vertiefte Bildung der Laien, das Bewußtmachen unserer gemeinsamen Verantwortung und die Koordinierung unserer Bemühungen im Dienst der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und des Friedens unter den Völkern. Auch die Möglichkeiten eines gemeinsamen christlichen Studiums des Phänomens des Unglaubens, der Spannungen zwischen den Generationen sowie der Beziehungen zu den nichtchristlichen Religionen wurden erwogen.

Diese Formen der Verwirklichung bezeugen Unseren Wunsch nach einem weiteren Fortschritt der gegenwärtigen Unternehmungen, soweit es unsere personalen und materiellen Möglichkeiten erlauben (öpd Nr. 21 v. 12. 6. 1969).

Die Vielfalt, die sich in dieser wachsenden Zusammenarbeit findet, sowie die beiden soeben dazu zitierten Kommentare zeigen deutlich, daß diese Zusam-

menarbeit nicht bloß organisatorischen Charakter trägt. Eine wahrhaft geistliche Dimension liegt den vielen sich entfaltenden Kontakten zugrunde. Sie werden als Bemühungen verstanden, auf das zu antworten, „was der Geist den Gemeinden sagt“ (vgl. Offb. 2, 7). In ihrem Zweiten Bericht im Jahre 1967 bemerkte die Gemeinsame Arbeitsgruppe:

Ohne die wesentlichen Unterschiede zu vergessen oder verkleinern zu wollen, entdecken die Christen heute in anderen Kirchen wieder diese Werte des einzigartigen christlichen Erbes. Sie erkennen, daß zwischen ihnen bereits eine teilweise Gemeinschaft besteht, und sie wollen diese Gemeinschaft in ihrer ganzen Fülle entfalten. Die gesamte ökumenische Bewegung sucht nach dieser Fülle, dieser Einheit aller Christen, um dadurch Christus in der Welt von heute zu bezeugen.

Diese geistliche Dimension bleibt ein bestimmender Faktor in den Überlegungen, welche konkreten Formen die bereits erwähnte wachsende Zusammenarbeit annehmen könnte. Die Suche nach neuen Formen ist daher nicht lediglich eine Erforschung wirksamerer Strukturen.

Die römisch-katholische Kirche und der Ökumenische Rat der Kirchen sind sich stets darüber klar gewesen, daß die Gemeinsame Arbeitsgruppe nicht eine permanente Struktur zur Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen sei; sie wurde zur Erforschung künftiger Beziehungen eingesetzt. Auf ihrer Zusammenkunft in Gwatt im Mai 1969 erörterte sie die möglichen künftigen Formen dieser Beziehungen. Sie unterschied zwischen drei möglichen Verfahrensweisen, auf die bereits stattgefundene Entwicklung zu reagieren und diese Beziehungen auszuweiten und zu vertiefen:

1. Ausbaufähige koordinierte Strukturen für die wachsende Zusammenarbeit zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der römisch-katholischen Kirche könnten entwickelt werden.
2. Eine neue Form christlicher Gemeinschaft könnte geschaffen werden.
3. Die römisch-katholische Kirche könnte dem Ökumenischen Rat der Kirchen beitreten.

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe beschloß, der dritten dieser Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Während seiner Entstehungszeit und während der zweiundzwanzig Jahre seines Bestehens ist der Ökumenische Rat ein bevorzugtes Instrument des Heiligen Geistes bei dem Werk der Wiederherstellung der Einheit unter den Christen gewesen, eine Tatsache, die im Ökumenismusdekret des Vatikanischen Konzils (Ziff. 1) erwähnt wird. Innerhalb der Gemeinschaft lernen Kirchen und einzelne einander kennen, einander verstehen, miteinander beten, miteinander arbeiten. Es ist daher nur logisch, wenn die Gemeinsame Arbeitsgruppe auf den vom Ökumenischen Rat in Uppsala und von Papst Paul VI. während seines Besuches im Ökumenischen Zentrum in Genf geäußerten Wunsch eingeht, daß eine gründliche Studie über die Frage der römisch-katholischen Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen durchgeführt werden möge. Um ein möglichst vollständiges Bild der zukünftigen Strukturen zu geben, in denen weitergehende Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen sich abspielen könnten, hielt man es für angebracht, auch die anderen Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen.

Der vorliegende Bericht basiert auf der Überzeugung, daß sich zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen eine

organischere Verbindung entwickeln sollte. Der Bericht will nicht die Entscheidung über die letztlich zu wählende Form beeinflussen, sondern zielt darauf, eine Untersuchung der Frage zu erleichtern. Dadurch würden die zuständigen Stellen in die Lage versetzt, diejenige Entscheidung zu treffen, die offensichtlich der ökumenischen Bewegung am besten dient, größeren Fortschritt in der Zusammenarbeit sichert — ein Gebiet, auf dem wahrhaftig noch viel getan werden muß — und die vollkommenerer Ausdruck jener Gemeinschaft ist, die unter Christen bereits besteht, und zwar besonders dort, wo sie bemüht sind, eine wirksamere Antwort auf den dringenden Ruf nach der Bezeugung der Botschaft Christi an die heutige Welt zu geben.

I

Der Ökumenische Rat der Kirchen, die römisch-katholische Kirche und die ökumenische Bewegung

Was ist das Wesen des Rates, wie führt er seine Arbeit durch, wie sucht er seine selbstgesteckten Ziele zu erreichen? Welche Grundsätze bestimmen auf der anderen Seite die ökumenische Aktivität der römisch-katholischen Kirche, und wie sind sie besonders im Zweiten Vatikanischen Konzil und in der Folgezeit zum Ausdruck gebracht worden?

A. Was ist der Ökumenische Rat der Kirchen?

1. Wesen des Ökumenischen Rates der Kirchen

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist ein Versuch, die jetzt getrennten Kirchen zu einer vorläufigen Gemeinschaft zusammenzubringen, in der sie einander begegnen können. Der Ökumenische Rat der Kirchen ermöglicht es Kirchen von unterschiedlicher Tradition, Form und Größe, nach vollerer Einheit im Rahmen einer Gemeinschaft zu suchen, die sie bereits erfahren. In ihr wird der besondere Charakter jeder einzelnen Kirche bewahrt, und keine Kirche braucht ihre Überzeugungen im Blick auf die Lehre oder auf das Wesen der Kirche in Gefahr bringen zu lassen. Durch den Rat jedoch wird es den Kirchen möglich, innerhalb der durch ihre Trennung auferlegten Grenzen selbst jetzt einander an ihrem Leben teilhaben zu lassen, gemeinsames Zeugnis des Evangeliums abzulegen und sich miteinander zu bemühen, der gesamten Menschheit durch die Förderung von Gerechtigkeit und Frieden zu dienen.

2. Basis

Die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen beruht auf der folgenden Basis: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Die Formulierung der Basis macht deutlich, daß die Gemeinschaft auf Christus begründet und daß die gesuchte Einheit die von Ihm für Seine Kirche gewollte ist. Diese Basis ist der gemeinsame Bezugspunkt für die Mitgliedskirchen. Sie ist kein Glaubensbekenntnis im strengen Sinn. Das darin verwendete Wort

„bekennen“ bezieht sich auf die einzelnen Kirchen. Nicht der Ökumenische Rat der Kirchen bekennt, sondern es sind die Mitgliedskirchen, „die bekennen . . .“. Die Basis wird nicht von allen Kirchen in gleicher Weise interpretiert. Die Annahme der Basis durch die Mitgliedskirchen setzt nicht theologische Uniformität etwa in der trinitarischen Theologie oder in der Autorität der Heiligen Schrift voraus. Sie weist jedoch eindeutig auf die Quelle des Zusammenhaltes des Rates hin und zeigt das Fundament und die gemeinsame Berufung an, aufgrund derer Gemeinschaft verwirklicht werden soll.

3. Eine „Gemeinschaft“ von „Kirchen“

In der Basis werden diese beiden Ausdrücke zur Beschreibung des Ökumenischen Rates der Kirchen verwendet. Wie sind sie zu interpretieren? Beide sind biblische Begriffe, aber werden sie hier in ihrem biblischen Sinne benutzt? Entspricht „Gemeinschaft“ dem biblischen *koinonia* und „Kirche“ dem biblischen *ekklesia*? Offensichtlich ist dies genau genommen nicht der Fall. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine vorläufige Gemeinschaft (fellowship), in der Kirchen noch immer getrennt und deshalb nicht durch *koinonia* im neutestamentlichen Sinne des Wortes verbunden sind; er ist eine strukturelle Form, die eine bereits bestehende Gemeinschaft (communion) zum Ausdruck bringt und zu einer vollkommeneren Gemeinschaft führen soll.

Das Wort „Kirche“ wird beschreibend verwendet. In der Praxis bezieht es sich auf autonome kirchliche Gemeinschaften, die bestimmte Kriterien im Blick auf Stabilität und Größe erfüllen und in der Lage sind, den Inhalt der Basis zu unterschreiben. Diese Gemeinschaften erstrecken sich häufig, wenn auch nicht immer, auf einen bestimmten geographischen Bereich, und sie gehören zu einer bestimmten konfessionellen Tradition. Der Gebrauch des Wortes „Kirche“ impliziert nicht die Anerkennung der Kirchen untereinander im vollen ekklesiologischen Sinne des Wortes.

4. Konzeption der Einheit

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist verpflichtet, für die Einheit der Kirche zu arbeiten, doch er vertritt nicht eine ganz spezifische Lehre im Blick auf das Wesen dieser Einheit. Keine der verschiedenen Konzeptionen von Einheit ist durch den Ökumenischen Rat der Kirchen als offizielle Konzeption angenommen worden. Der Ökumenische Rat der Kirchen bietet diesen Konzeptionen die Möglichkeit, miteinander in dynamische Beziehung zu treten (vgl. Die Kirche, die Kirchen und der Ökumenische Rat der Kirchen, 1950, III, 5). Die Dritte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen machte den Versuch, in einer vorläufigen Form gemeinsam das Ziel der Einheit zu beschreiben, dem die Mitgliedskirchen zustreben. Sie nahm die folgende Erklärung an, die weite Zustimmung unter den Mitgliedskirchen gefunden hat:

Wir glauben, daß die Einheit, die zugleich Gottes Wille und seine Gabe an seine Kirche ist, sichtbar gemacht wird, indem alle an jedem Ort, die in Jesus Christus getauft sind und ihn als Herrn und Heiland bekennen, durch den Heiligen Geist in eine völlig verpflichtete Gemeinschaft geführt werden, die sich zu dem einen apostolischen Glauben bekennt, das eine Evangelium verkündigt, das eine Brot bricht, sich im gemeinsamen Gebet vereint und ein gemeinsames Leben führt, das sich in Zeugnis und Dienst an alle wendet. Sie

sind zugleich vereint mit der gesamten Christenheit an allen Orten und zu allen Zeiten in der Weise, daß Amt und Glieder von allen anerkannt werden und daß alle gemeinsam so handeln und sprechen können, wie es die gegebene Lage im Hinblick auf die Aufgaben erfordert, zu denen Gott sein Volk ruft (Dritte Vollversammlung, Sektion Einheit, Abschnitt 2).

Dieser Text, der die „Einheit an jedem Ort“ so stark betont, wurde von der Vierten Vollversammlung in der folgenden Weise ergänzt:

So möchten wir der Betonung von „allen an jedem Ort“ hier ein neues Verständnis der Einheit aller Christen an allen Orten hinzufügen. Das fordert die Kirchen an allen Orten zur Einsicht auf, daß sie zusammengehören und aufgerufen sind, gemeinsam zu handeln. In einer Zeit, in der die Menschen so offensichtlich voneinander abhängig sind, ist es um so dringlicher, die Bande sichtbar zu machen, die die Christen in einer universalen Gemeinschaft zusammenführen (Vierte Vollversammlung, Sektion I, Der Heilige Geist und die Katholizität der Kirche, Abschnitt 18).

Außerdem empfahl die Vierte Vollversammlung die Fortsetzung der Studien über das Wesen der Einheit der Kirche. Sie billigte den Bericht des Vollversammlungsausschusses für Glauben und Kirchenverfassung, in dem es heißt:

Wir stimmen mit der Entscheidung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung auf ihrer Tagung in Bristol überein, ihr Studienprogramm über die Einheit der Kirche innerhalb des umfassenderen Rahmens der Studien über die Einheit der Menschheit und der Schöpfung durchzuführen. Gleichzeitig begrüßen wir die Erklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, daß ihre Aufgabe auch weiterhin darin besteht, „das Einssein der Kirche Jesu Christi zu verkündigen und dem Ökumenischen Rat und den Kirchen vor Augen zu halten, daß sie verpflichtet sind, um ihres Herrn und der besseren Erfüllung seines Auftrags in der Welt willen diese Einheit zu manifestieren“. Man könnte jedoch fragen, ob das Problem der Einheit lediglich auf die Zunahme in der „Manifestation“ reduziert werden kann oder ob es einen inneren Bruch der Einheit gibt, der wieder geheilt werden muß. Die Wiederherstellung und Erfüllung der Einheit der Kirchen ist die dringlichste Aufgabe, zu der Glauben und Kirchenverfassung sie aufzurufen hat. Dies macht eine Erneuerung des geistlichen Lebens der Kirchen erforderlich (Bericht aus Uppsala 68, S. 234).

5. Die ekklesiologische Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen

Der Ökumenische Rat der Kirchen beansprucht keinerlei spezifisches Verständnis seiner eigenen ekklesiologischen Bedeutung. Er lehnt es ausdrücklich ab, als eine „Superkirche“ angesehen zu werden (vgl. die sogenannte Toronto-Erklärung über die Kirche, die Kirchen und den Ökumenischen Rat der Kirchen, 1950). Dennoch läßt sich die Erörterung der Frage nicht vermeiden, welche Bedeutung die Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen haben kann. Ein gewisses Dilemma ist offensichtlich: ein von den Kirchen geschaffenes Instrument kann nicht ohne jede ekklesiologische Bedeutung sein. Die Vierte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Montreal im Jahre 1963 sprach von einer „neuen Dimension“, die sich in der fortdauernden Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen eröffnet habe. Andererseits ist auch deutlich, daß die ekklesiologischen Begriffe der einzelnen

Kirchen nicht richtig verwendet werden können, um den Charakter des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beschreiben.

Die Mitgliedskirchen neigen dazu, die Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Übereinstimmung mit ihren eigenen Lehrüberzeugungen und historischen Voraussetzungen zu interpretieren. Einige möchten ihn als Vorahnung der kommenden Einheit sehen, andere betrachten ihn lediglich als vorübergehendes Werkzeug. Nur die offiziell formulierte Konzeption des Ökumenischen Rates ist allen Kirchen gemeinsam. Überlegungen aller Art über die ekklesiologische Bedeutung können von einzelnen Kirchen vorgebracht werden, haben jedoch keinerlei bindenden Charakter. Das Problem muß innerhalb des Ökumenischen Rates der Kirchen diskutiert werden; und es muß auch festgehalten werden, daß die Voraussetzungen für diese Diskussion sich mit der Aufnahme neuer Mitgliedskirchen ständig verändern; engere Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen würden sie zweifellos noch stärker wandeln.

6. Suche nach Erneuerung

Der Ökumenische Rat der Kirchen strebt danach, ein Werkzeug der Erneuerung zu sein. Seine Mitgliedskirchen teilen die Überzeugung, daß Einheit nur wachsen kann, wenn sie selbst die Präsenz Christi klarer manifestieren und bezeugen. Die Gemeinschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen gibt ihnen eine Möglichkeit, ihre Gaben leichter miteinander zu teilen, miteinander das Evangelium zu bezeugen, sich die Fragen zu stellen, die heute einer Antwort bedürfen und miteinander in ihren Bemühungen um die Lösung dieser Fragen den Eingebungen des Heiligen Geistes zu folgen. Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen kann deshalb nicht als Selbstzweck angesehen werden. Sie sollte vielmehr Ausdruck einer zusätzlichen Verpflichtung auf den Ruf nach Erneuerung sein, den der Geist an die Kirchen ergehen läßt.

7. Entscheidungen des Rates

Die Erklärungen und Aktionen des Ökumenischen Rates der Kirchen unterscheiden sich rein ihrem Wesen nach von denen der einzelnen Kirchen. Diese Erklärungen sind Versuche, Gottes Willen in einer Gemeinschaft von Kirchen auszudrücken, die noch immer voneinander getrennt sind. Sie haben weder verfassungsmäßige Autorität noch rechtlich bindenden Charakter. Die einzelnen Mitgliedskirchen können sie unterschreiben; es steht ihnen jedoch frei, sie abzulehnen oder eine andere Art des Vorgehens anzuregen. Die derzeitige Verfassung und die Satzungen beschreiben die Autorität des Ökumenischen Rates der Kirchen folgendermaßen:

Der Ökumenische Rat gibt Rat und bietet die Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen in Fragen gemeinsamen Interesses.

Er kann im Auftrage von Mitgliedskirchen in solchen Fragen handeln, die ihm eine oder mehrere Kirchen übertragen.

Er hat die Vollmacht, regionale Konferenzen und Weltkonferenzen über bestimmte Fragen je nach Bedarf einzuberufen.

Der Ökumenische Rat besitzt keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen.

Er handelt auch in keiner Weise in ihrem Namen, außer in den Fällen, wie sie oben erwähnt sind . . . (Verfassung, IV).

1. In Durchführung seines Auftrages kann der Ökumenische Rat durch seine Vollversammlung oder durch seinen Zentralausschuß Erklärungen angesichts irgendeiner Lage oder irgendeines Problems, dem sich der Rat oder die ihn bildenden Kirchen gegenübergestellt sehen, veröffentlichen.
2. Wenngleich solche Kundgebungen als Ausdruck des Urteils oder der Stellungnahme einer so umfassenden Kirchenkörperschaft große Bedeutung und großen Einfluß haben, so besteht doch ihre Autorität nur in dem Gewicht, welches sie durch die ihnen innewohnende Wahrheit und Weisheit selber haben, und die Veröffentlichung solcher Erklärungen kann nicht bedeuten, daß der Ökumenische Rat irgendeine verfassungsmäßige Gewalt über die ihn konstituierenden Kirchen oder das Recht, für sie zu sprechen, hat oder haben kann.
3. Der Exekutivausschuß oder jede andere Kommission des Ökumenischen Rates kann der Vollversammlung oder dem Zentralausschuß Erklärungen zur Erwägung und Durchführung empfehlen.
4. Kein Ausschuß und keine Kommission des Ökumenischen Rates, außer dem Zentralausschuß, veröffentlicht irgendeine Erklärung, ehe sie nicht von der Vollversammlung genehmigt worden ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit können ausnahmsweise Erklärungen von einer Kommission des Rates in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes veröffentlicht werden, wenn der Vorsitzende des Zentralausschusses und der Generalsekretär ihre Zustimmung gegeben haben. In diesen Fällen hat der betreffende Ausschuß oder die betreffende Kommission deutlich hervorzuheben, daß der Ökumenische Rat der Kirchen als solcher keine Verantwortung für die in dieser Weise veröffentlichte Erklärung trägt.
5. In Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Zentralausschusses in seiner eigenen Vollmacht nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses und dem Generalsekretär Erklärungen veröffentlichen unter der Voraussetzung, daß solche Erklärungen nicht im Widerspruch zu den festgelegten Grundsätzen des Ökumenischen Rates stehen (Satzungen, X).

Die Mitgliedskirchen schenken natürlich den Entscheidungen des Ökumenischen Rates starke Beachtung, denn diese Entscheidungen können die gemeinsame Überzeugung getrennter Christen wiedergeben. Mitgliedschaft bedeutet jedoch nicht, daß eine Kirche bestimmte Ansichten aufgrund von Mehrheitsentscheidungen akzeptieren muß. Auch ist der Ökumenische Rat der Kirchen nicht als über den Kirchen stehendes Berufungsgericht anzusehen.

8. Eine wachsende Gemeinschaft

Es ist unmöglich, den Ökumenischen Rat der Kirchen ausschließlich anhand seiner Verfassung zu beschreiben. Auch seine Geschichte muß berücksichtigt werden. Ein Versuch, diese Geschichte zu beschreiben, wurde 1963 in Montreal von der Konferenz für Glauben und Kirchenverfassung unternommen; sie registrierte die folgenden „wichtigen neuen Entwicklungen im Leben des Rates:

- a) Starkes Anwachsen der Mitgliederzahl und größere Mannigfaltigkeit der Kirchen;
- b) Zusammenschluß des Internationalen Missionsrates mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen;

- c) Die Erklärung von Neu-Delhi über ‚Die Einheit der Kirche‘ (sogenannte ‚Einheitsformel‘);
- d) Die Revision und Erweiterung der Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen im Jahre 1961;
- e) Neue Methoden der Zusammenarbeit in der zwischenkirchlichen Hilfe;
- f) Erwägung der Probleme gemeinsamen Handelns in der Mission;
- g) Verringerung mancher psychologischer Schranken durch besseres Sich-kennenlernen und tieferes gegenseitiges Verständnis;
- h) Das Nachdenken über das Wesen des Rates in den Mitgliedskirchen sowie auf unseren gemeinsamen Tagungen.“

Die Konferenz erkannte weiterhin dankbar an, daß „er (der ÖRK) in dieser ununterbrochenen Gemeinschaft etwas Neues, nämlich eine Bereicherung unserer christlichen Existenz und eine neue Sicht unserer gemeinsamen christlichen Aufgabe in der Welt empfangen hat. Die sichtbare Darstellung dieser neuen Erfahrung hat verschiedene Gestalten: gemeinsame Treue gegenüber dem einen Herrn; zunehmender Fortschritt in Richtung auf ein gemeinsames Leben in Gebet, Lobpreis und Verkündigung; das gemeinsame Tragen von Lasten, Schwierigkeiten und Leiden; zunehmender Lehrkonsensus ohne Kompromisse (z. B. hinsichtlich des Wesens der Taufe); verstärktes Bibelstudium; Tendenzen zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Glieder unter einigen Mitgliedskirchen“ (Vierte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, S. 40/41).

Die Geschichte läßt sich auch in anderer Weise aufzeichnen. So hatte beispielsweise der Ökumenische Rat im Jahre 1948 etwa 140 Mitglieder, während diese Zahl heute auf rund 240 angestiegen ist. Die Entwicklung läßt sich auch an der Reihe von Erklärungen untersuchen, die zu bestimmten Problemen abgegeben und von Mitgliedskirchen bekräftigt wurden: zum Beispiel die Erklärung zur Religionsfreiheit und mehrere Erklärungen zur Rassenfrage. Diese „Tradition“ ist zwar ein wesentlicher Zug des Ökumenischen Rates der Kirchen, kann aber natürlich nicht als unwandelbar angesehen werden. Im Laufe der Jahre sind in der Tat scheinbar gesicherte Ergebnisse infolge der Aufnahme neuer Mitgliedskirchen in den Ökumenischen Rat infrage gestellt worden; die Diskussion darüber wurde unter neuen Voraussetzungen wieder aufgenommen.

Die Vollversammlung von Uppsala erkannte an, daß dieser Entwicklungsprozeß weitergehen muß, und wies den Strukturausschuß an, zu „bedenken, was es für den ÖRK als ein Ausdruck gemeinsamen Lebens der Kirchen bedeutet, daß er aus dem begrenzten nordatlantischen Bereich, innerhalb dessen er entstanden war, herausgetreten und in die Dritte Welt gegangen ist; daß die Orthodoxen Kirchen eine entscheidend wichtigere Rolle in seinem Leben spielen; daß er seit dem II. Vatikanischen Konzil in eine sich ständig weiter verzweigende Partnerschaft mit der Römisch-katholischen Kirche und anderen Nichtmitgliedskirchen eingetreten ist“ (Bericht aus Uppsala 68, S. 395).

So wird ein zweifacher Prozeß erkennbar. Zum einen ist die wechselseitige Erforschung vertieft worden und die Gemeinschaft gewachsen; zum anderen hat die Mitgliedschaft an Vielfalt gewonnen und ist repräsentativer für das Christentum als ganzes geworden. Man ist sich darüber klar, daß dieser Prozeß noch beträchtlicher Entfaltung bedarf. Die Erkenntnis dieser Gemeinschaft muß in vieler Hinsicht tiefere Wurzeln im Bewußtsein der Mitgliedskirchen und ihrer Glieder schlagen. Das Ausmaß der Verpflichtung gegenüber der Gemein-

schaft und ihrem stetigen Wachsen ist sehr unterschiedlich und erfordert häufige Überprüfung durch den Ökumenischen Rat der Kirchen und seine Mitgliedskirchen.

9. Vorläufiger Charakter

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist keine Kirche. Er ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die der gemeinsamen Suche nach Einheit verpflichtet sind. Die in ihm verwirklichte Gemeinschaft ist ihrem Charakter nach vorläufig. Sie ist kein Selbstzweck. Der Ökumenische Rat der Kirchen sucht den Weg für eine Einheit zu bereiten, die über ihn selbst hinausgeht. Mit dem Wachsen dieser Einheit wird er sich selbst wandeln und vielleicht sogar überflüssig werden.

10. Verhältnis zur ökumenischen Bewegung

Der Zweite Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe beschreibt den Ökumenischen Rat der Kirchen als einzigartiges Werkzeug im Dienste der ökumenischen Bewegung. Dieser Satz bedarf der Klärung. Die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung findet nicht ausschließlich durch den Ökumenischen Rat der Kirchen statt, und der Ökumenische Rat hält sich nicht für gleichbedeutend mit der Bewegung. Diese Unterscheidung zwischen Rat und Bewegung ist in den Dokumenten des Ökumenischen Rates häufig betont worden, und ganz besonders auf der Vierten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Montreal im Jahre 1963: „Die ökumenische Bewegung ist eindeutig weiter als der Rat. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine der Manifestationen dieser Bewegung, es gibt aber zahlreiche andere Möglichkeiten, durch die die Kirchen zusammenwachsen“ (Vierte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, Montreal 1963, S. 40). Zwischen den Christen und ihren Kirchen besteht eine Gemeinschaft (communion), die über den Ökumenischen Rat der Kirchen hinausreicht und alle christlichen Kirchen miteinander verbindet. Diese Gemeinschaft ist auf verschiedene Weise begründet in einer gewissen Gemeinsamkeit des Glaubens, des sakramentalen Lebens, der inneren und äußeren Gaben des Heiligen Geistes, der Geschichte und der Traditionen. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist ein einzigartiges Werkzeug der ökumenischen Bewegung, eine bisher unvollständige Gemeinschaft unter den Kirchen zum Ausdruck zu bringen und zu vertiefen. Er ist nicht der einzige Ausdruck der ökumenischen Bewegung.

11. Gottesdienst

Der Gottesdienst spielt für den Ökumenischen Rat der Kirchen anerkanntermaßen in der einen ökumenischen Bewegung eine zentrale Rolle. Fragen im Zusammenhang mit Gottesdienst und geistlichem Leben werden innerhalb des Rates untersucht; damit bieten sich den Mitgliedskirchen Möglichkeiten des Austausches von Erkenntnissen und gegenseitiger Bereicherung. Dieses Anliegen schließt die innerhalb der Kirchen vor sich gehende liturgische Erneuerung ein. So bleibt auch das Gebet nicht auf akademischer Ebene. Die durch die Mitgliedskirchen bereits erfahrene Einheit in Christus findet Ausdruck im gemeinsamen Gebet, und dieses Gebet wird als ein Weg zu jener volleren Einheit angesehen, die von Christus für seine Kirche gewollt ist.

Der Ökumenische Rat der Kirchen besitzt jedoch keine eigenen Gottesdienstformen. Wie in allen anderen Dingen werden auch hier jede einzelne Kirche

und ihre besonderen Charakteristika geachtet. Bei ökumenischen Konferenzen werden die Gottesdienste gewöhnlich den einzelnen Konfessionen anvertraut. Dies ist immer der Fall, wenn bei einer seiner Zusammenkünfte eine Eucharistiefeier stattfindet, denn der Ökumenische Rat der Kirchen, der keine Kirche ist, kann das Abendmahl nicht aus eigener Vollmacht feiern. Die Ordnung der Mitgliedskirchen hinsichtlich des Gottesdienstes und besonders der Zulassung anderer zum Abendmahl wird vom Ökumenischen Rat der Kirchen respektiert, und es wird keinerlei Zwang in Richtung auf Kompromisse oder Verletzung dieser Ordnung ausgeübt.

B. *Das römisch-katholische Verständnis der ökumenischen Bewegung*

Ist eine engere Beziehung zum Ökumenischen Rat der Kirchen, vielleicht sogar eine Mitgliedschaft vereinbar mit dem Verständnis der römisch-katholischen Kirche von der ökumenischen Bewegung? In der Frühzeit der ökumenischen Bewegung lehnte die römisch-katholische Kirche Einladungen zur Beteiligung an den Bewegungen ab, die später zur Entstehung des Ökumenischen Rates führten. Im Jahre 1928 schreibt Papst Pius XI.: „Es ist klar, daß der Heilige Stuhl keinesfalls an diesen Versammlungen teilnehmen kann, und es ist den Katholiken nicht gestattet, derartige Unternehmungen zu fördern und zu unterstützen.“ Diese negative Haltung beruhte auf der Furcht, die ökumenische Bewegung könne zum Indifferentismus gegenüber der von Gott offenbarten Religion führen. Basierten ihre Bemühungen nicht auf der Voraussetzung, daß alle Religionen mehr oder weniger gut und lobenswert seien, insoweit sie alle in verschiedener Form jenem angeborenen Gefühl Ausdruck verleihen, das die Menschen zu Gott und zur gehorsamen Anerkennung Seiner Herrschaft führt? Diese Anschauung schien von der römisch-katholischen Kirche die Aufgabe eines Teiles ihrer Lehren und ihres Selbstverständnisses zu verlangen.

Als die ökumenische Bewegung sich entfaltete und der Ökumenische Rat der Kirchen entstand, erkannten die römischen Katholiken deutlicher, daß die Einheit, die man suchte, eine Einheit war, die sich auf die Wahrheit gründete, und daß das Festhalten an Lehrpositionen nicht gefährdet wurde. Wenn die Instruktion des Heiligen Offiziums von 1949 auch noch vorsichtig formuliert war, so schrieb sie doch den wachsenden Wunsch aller an Christus Glaubenden nach der Wiedervereinigung und den Wandel in den Ansichten der Eingebung des Heiligen Geistes zu; sie gestattete die Teilnahme an bestimmten Versammlungen unter bischöflicher Leitung.

Die zunehmenden Kontakte zwischen christlichen Theologen und weitere Untersuchungen innerhalb der römisch-katholischen Kirche führten dahin, daß das II. Vatikanische Konzil eine feste Grundlage für die katholische Beteiligung an der ökumenischen Bewegung schuf, indem es die Bedeutung des Glaubens und des religiösen Lebens von Christen anderer Traditionen für die Katholiken anerkannte. In diesem Zusammenhang mögen die folgenden Punkte wichtig sein.

1. Das II. Vatikanische Konzil bestätigte in der *Dogmatischen Konstitution über die Kirche*, daß katholische Christen mit Christen anderer Gemeinschaften durch die Taufe, durch einen gemeinsamen Glauben an Christus, durch die Schrift, durch Gebet und durch die wirksame Gegenwart des Heiligen Geistes verbunden sind (siehe auch das Dekret über den Ökumenismus, § 3).

2. Die römisch-katholische Kirche glaubt, daß in ihr die eine und einzige Kirche Jesu Christi besteht. Sie anerkennt jedoch, daß die von ihr getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften „nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles“ sind. „Denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen“ (Dekret über den Ökumenismus, § 3).

3. Obwohl die römisch-katholische Kirche glaubt, daß in ihr die eine und einzige Kirche Jesu Christi besteht, anerkennt sie, daß die eine ökumenische Bewegung alle christlichen Gemeinschaften umfaßt, die auf den Ruf nach Einheit hören. Das Dekret über den Ökumenismus verdeutlichte dies, indem es von denjenigen sprach, „die den dreieinigen Gott anrufen und Jesus als Herrn und Erlöser bekennen, und zwar nicht nur einzeln und für sich, sondern auch in ihren Gemeinschaften, in denen sie die frohe Botschaft vernommen haben und die sie ihre Kirche und Gottes Kirche nennen. Fast alle streben, wenn auch auf verschiedene Weise, zu einer einen, sichtbaren Kirche Gottes hin, die doch in Wahrheit allumfassend und zur ganzen Welt gesandt ist, damit sich die Welt zum Evangelium bekehre und so ihr Heil finde zur Ehre Gottes“ (Dekret über den Ökumenismus, § 1).

4. Das Dekret über den Ökumenismus (§ 3) bestätigt, daß eine gewisse, wenn auch nicht vollkommene Gemeinschaft besteht zwischen Menschen, die an Christus glauben und in der rechten Weise die Taufe empfangen haben. Es scheint theologisch angemessen, daß diese Gemeinschaft irgendeinen sichtbaren Ausdruck finden sollte. Die Ansichten über die Form dieses Ausdrucks mögen auseinandergehen, aber es sollte ein echtes Zeichen der wirklichen, wenn auch teilweisen Gemeinschaft geben, die bereits unter Christen in der derzeitigen Situation der getrennten Christenheit besteht. Die Weigerung, nach dem angemessenen Ausdruck dieser Gemeinschaft zu suchen, könnte ein falsches Zeichen sein, denn es könnte den Anschein erwecken, als impliziere es die Nicht-Anerkennung der christlichen Wirklichkeit der anderen Gruppen.

5. Das Dekret über den Ökumenismus unterstreicht die Notwendigkeit des Dialogs, in dem „ein jeder die Lehre seiner Gemeinschaft tiefer und genauer erklärt, so daß das Charakteristische daran deutlich hervortritt. Durch diesen Dialog erwerben alle eine bessere Kenntnis der Lehre und des Lebens jeder von beiden Gemeinschaften und eine gerechtere Würdigung derselben“ (§ 4). „So wird der Weg bereitet werden, auf dem alle in diesem brüderlichen Wettbewerb zur tieferen Erkenntnis und deutlicheren Darstellung der unerforschlichen Reichtümer Christi angeregt werden“ (§ 11).

6. Die römisch-katholische Kirche ist der Meinung, daß sie sich eines von Gott gegebenen Auftrages zu entledigen habe, des Auftrages, Christus zu bezeugen. Es könnte wohl sein, daß unter manchen Umständen dieser Auftrag sich wirkungsvoller in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinschaften ausführen ließe. Das Dekret über den Ökumenismus empfiehlt ausdrücklich eine Zusammenarbeit dieser Art. „Vor der ganzen Welt sollen alle Christen ihren Glauben an den einen, dreifaltigen Gott, an den menschengewordenen Sohn Gottes, unsern Erlöser und Herrn, bekennen und in gemeinsamem Bemühen in gegenseitiger Achtung Zeugnis geben für unsere Hoffnung, die nicht zuschanden wird. Da in heutiger Zeit die Zusammenarbeit im sozialen Bereich sehr weit verbreitet ist, sind alle Menschen ohne Ausnahme zu gemeinsamem Dienst gerufen, erst recht diejenigen, die an Gott glauben, am meisten aber alle Christen, die ja mit dem Namen Christi ausgezeichnet sind“ (§ 12). Ein

ähnlicher Aufruf zum „gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens an Gott und an Jesus Christus“ erging in dem Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche (§ 15).

7. Hinsichtlich des Dienstauftrages, durch den die Kirche den Nöten der Welt im menschlichen und sozialen Bereich begegnet, fordert das Dekret über den Ökumenismus eindeutig zur Zusammenarbeit auf: „Durch die Zusammenarbeit der Christen kommt die Verbundenheit, in der sie schon untereinander vereinigt sind, lebendig zum Ausdruck, und das Antlitz Christi, des Gottesknechtes, tritt in hellerem Licht zutage. Diese Zusammenarbeit, die bei vielen Völkern schon besteht, muß mehr und mehr vervollkommenet werden, besonders in jenen Ländern, wo die soziale und technische Entwicklung erst im Werden ist. . . . Bei dieser Zusammenarbeit können alle, die an Christus glauben, unerschwer lernen, wie sie einander besser kennen und höher achten können und wie der Weg zur Einheit der Christen bereitet wird“ (§ 12).

Das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche spricht in ähnlicher Weise: „. . . daß die Katholiken mit den von ihnen getrennten Brüdern . . . brüderlich zusammenarbeiten . . . im Zusammenwirken in sozialen und technischen sowie kulturellen und religiösen Dingen, wobei man jeden Anschein von Indifferentismus und Verwischung sowie ungesunder Rivalität vermeiden muß. Der Grund für diese Zusammenarbeit sei vor allem Christus, ihr gemeinsamer Herr. Sein Name möge sie zueinander bringen! Diese Zusammenarbeit sollte nicht nur zwischen Privatpersonen stattfinden, sondern nach dem Urteil des Ortsordinarius auch zwischen den Kirchen oder Kirchengemeinschaften und ihren Unternehmungen“ (§ 15).

8. Die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung steht der ganzen Kirche, Gläubigen wie Geistlichen, gleichermaßen zu. Sie geht einen jeden an, je nach seiner Fähigkeit (vgl. Dekret über den Ökumenismus, § 5). Es ist bedeutsam, daß sich gerade im Dekret über das Apostolat der Laien die folgende Aussage findet: „Das Evangelium, das uns wie ein gemeinsames väterliches Erbe miteinander verbindet, und die daraus sich ergebende gemeinsame Pflicht zum christlichen Zeugnis empfehlen, ja fordern oft genug die Zusammenarbeit der Katholiken mit anderen Christen, von den einzelnen und von den Gemeinschaften der Kirche, bei Einzelaktionen und in Vereinigungen, auf nationaler und internationaler Ebene“ (§ 27).

9. Die römisch-katholische Kirche vertritt auch die Meinung, durch die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung prüften „. . . alle ihre Treue gegenüber dem Willen Christi hinsichtlich der Kirche und gehen tatkräftig ans Werk der notwendigen Erneuerung und Reform“ (Dekret über den Ökumenismus, § 4).

10. Die Entwicklungen innerhalb der römisch-katholischen Kirche seit dem II. Vatikanischen Konzil beeinflussen auch die Suche nach Wegen einer fruchtbareren Beteiligung an der ökumenischen Bewegung. Viele Kontakte zu anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sind eingeleitet worden, und gemeinsames Zeugnis und Zusammenarbeit machen in vielen Bereichen Fortschritte. Diese Entwicklungen regen die römisch-katholische Kirche an, die möglichen weiteren Schritte zu untersuchen. Dabei wird sie natürlich die Möglichkeiten nutzen, die sich durch das Bestehen der Bischofskonferenzen und die den Bischöfen auf lokaler wie auch universaler Ebene anvertrauten unmittelbarer Verantwortungsbereiche bieten.

Die genannten Elemente zeigen deutlich, daß sich in der römisch-katholischen

Kirche in der Einschätzung der ökumenischen Bewegung und der Rolle, die sie selbst darin spielen sollte, ein bedeutsamer Wandel vollzogen hat. Sie zeigen auch, daß sich diese Beteiligung in einer sichtbaren, organisierten Form vollziehen kann. Bei der Bestimmung der angemessenen Form kann nicht übersehen werden, daß enge Beziehungen der römisch-katholischen Kirche zum Ökumenischen Rat der Kirchen in bestimmten Kreisen Fragen aufwerfen.

1. Einige sind der Ansicht, daß eine organisatorische Verbindung mit dem Ökumenischen Rat zu einem Verzicht auf die spezifisch katholische Lehre von der Kirche nötigen oder als solcher aufgefaßt werden könnte; sie folgern daraus, daß diese Verbindung ein falsches Zeichen für die Beziehungen wäre, die, theologisch gesehen, zwischen dem römischen Katholizismus und anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften bestehen. Selbst wenn aus offiziellen Erklärungen des Ökumenischen Rates der Kirchen deutlich hervorgeht, daß keine Kirche mit ihrem Beitritt zum Rat ihre eigene Ekklesiologie aufzugeben braucht, so wird doch die Frage gestellt, ob dieses Prinzip im praktischen Handeln des Ökumenischen Rates der Kirchen deutlich genug zum Ausdruck kommt.

2. Es wird auch die Frage nach der Autorität des Papstes gestellt. Würden nicht engere Beziehungen zum Ökumenischen Rat der Kirche diese Autorität gefährden, so wie sie innerhalb der römisch-katholischen Kirche verstanden und ausgeübt wird? Obwohl die Fragen sich auf grundsätzlicher Ebene befriedigend beantworten lassen, so bleibt doch nach Meinung mancher ein pastorales Problem, dem man sich stellen muß. Glieder der römisch-katholischen Kirche und auch andere könnten zu der Annahme veranlaßt werden, daß praktisch die Autorität des Papstes in Gefahr geriete.

3. Anderen geht es um das spezifische Zeugnis der römisch-katholischen Kirche. Besteht nicht die Gefahr, daß es verdunkelt wird, wenn man zur Solidarität mit anderen christlichen Kirchen ermutigt? Würde die römisch-katholische Kirche nicht in der Volksmeinung mit anderen christlichen Gemeinschaften verwechselt und für gewisse Erklärungen und Programme verantwortlich gemacht, die vom katholischen Standpunkt aus nicht voll gebilligt werden können? Selbstverständlich steht es den Mitgliedskirchen des Rates frei, sich von Erklärungen des Rates zu distanzieren, aber schon die Tatsache der Mitgliedschaft bezieht dennoch eine Mitgliedskirche in gewissem Maße in die von der Organisation ausgehenden Aktivitäten und Botschaften mit ein. Würde dies dazu führen, daß spezifisch katholische Anliegen im Bereich von Zeugnis, Apostolat (*actio apostolica*), Erziehung, Morallehre oder in anderen Gebieten gefährdet würden?

4. Andererseits mag bei einigen Mitgliedern des Ökumenischen Rates der Kirchen das Gefühl entstehen, die Freiheit und Autorität nicht-römischer Kirchen könnte durch engere Bindungen zur römisch-katholischen Kirche Einbußen erleiden. Die römisch-katholische Kirche ist zahlenmäßig bei weitem die größte christliche Kirche. Sie hat einen gewissen inneren Zusammenhalt, der unter den meisten anderen Kirchen und Gemeinschaften nicht vorhanden ist. Besteht nicht die Gefahr, daß die Stimmen der anderen Kirchen unterdrückt werden könnten? Besäßen die Aussagen des Ökumenischen Rates weniger Autorität als heute, wenn die römisch-katholische Kirche einige von ihnen ablehnte?

5. Auf beiden Seiten bestehen Befürchtungen, daß die Zusammenarbeit

zweier großer und komplizierter Strukturen den geistlichen Charakter der ökumenischen Bewegung ersticken könnte.

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe ist nicht der Ansicht, daß diese Fragen unlösbar seien. Sie meint vielmehr, daß man sie nicht ignorieren kann, während man die Möglichkeit engerer Verbindungen in Erwägung zieht. Sie wurden bei der Ausarbeitung dieses Berichtes keineswegs vergessen. Auf Einzelaspekte wird in den folgenden Abschnitten genauer einzugehen sein.

II

Welche Form sollten engere Beziehungen annehmen?

Wie bereits erwähnt, hat die Gemeinsame Arbeitsgruppe drei mögliche Formen zur genaueren Untersuchung ausgewählt:

- a) der Ausbau koordinierter Strukturen für wachsende Zusammenarbeit;
- b) die Bildung einer neuen und anders verfaßten Gemeinschaft;
- c) die Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche im Ökumenischen Rat der Kirchen.

Diese drei Möglichkeiten sollen hier nacheinander untersucht werden.

A. Der Ausbau koordinierter Strukturen für wachsende Zusammenarbeit

Theorie und Praxis zeigen, daß die Zusammenarbeit zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen möglich ist. Auf die deutliche Zunahme dieser Zusammenarbeit ist bereits früher hingewiesen worden, und es sind gewisse Strukturen im Entstehen begriffen, um die Zusammenarbeit zu vertiefen und auszuarbeiten.

Im Bereich der theologischen Studien haben gemeinsame Kommissionen wie etwa diejenige über „Katholizität und Apostolizität“ nützliche Arbeit geleistet. Zudem sind einzelne römische Katholiken mit offizieller Billigung ihrer Kirche Mitglieder der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung und nehmen an deren Studienvorhaben teil. Sie arbeiten auch mit im Programm des Ökumenischen Instituts Bossey.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bereits bestehende Gemeinschaft (communion) sichtbar gemacht werden kann. Dies gilt besonders in den Bereichen der Sozialarbeit, der Nothilfe, der Gerechtigkeit und des Friedens. Gemeinsame Kommissionen haben es ermöglicht, dieser Art der Zusammenarbeit in Umrissen die nötige Struktur zu geben.

Ein herausragendes Beispiel hierfür ist die gemeinsame Kommission für Gesellschaft, Entwicklung und Frieden (SODEPAX). Unter dem gemeinsamen Vorsitz des Kardinal-Präsidenten der päpstlichen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden und des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen wurde SODEPAX als ein Experiment gegründet. Die Zahl der Mitglieder ist auf beiden Seiten gleich, der Stab besteht aus römischen Katholiken und Angehörigen des Ökumenischen Rates.

Es ist eine Möglichkeit für weiteres Vorgehen, neue Kommissionen dieser Art zu bilden: gemeinsame Kommissionen zur Untersuchung theologischer Probleme, für die gemeinsame Verkündigung des Evangeliums, für die Koordinierung von Hilfsprogrammen, zur Förderung christlicher Erziehung und Laienarbeit usw.

Eine andere Möglichkeit engerer Zusammenarbeit wäre die Mitarbeit römischer Katholiken in verschiedenen Organen des Ökumenischen Rates der Kirchen. Katholiken würden dann an der Arbeit der Abteilung für Weltmission und Evangelisation, des Erziehungsreferates, der Abteilung für Ökumenische Aktivität, der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten, der Abteilung für zwischenkirchliche Hilfe, Flüchtlings- und Weltdienst usw. teilnehmen. Ohne in den Entscheidungsgremien des Ökumenischen Rates der Kirchen (Zentralausschuß, Exekutivausschuß) mitzuarbeiten, wäre die römisch-katholische Kirche aktiv in der Arbeit dieser Organe engagiert.

Diese verstärkte Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten hätte wohl den Vorteil, die römisch-katholische Kirche als solche nicht zu verpflichten, sie brächte jedoch auch mehrere Nachteile mit sich.

a) Die römisch-katholische Kirche und der Ökumenische Rat der Kirchen ständen einander weiterhin als Partner gegenüber, während sie de facto nicht vergleichbare Größen sind.

b) Die Tatsache, daß die römisch-katholische Kirche immer stärker in koordinierten Aufgaben mit dem ÖRK zusammenarbeitet, ohne jedoch Mitglied des Rates zu sein, würde bei diesem die Neigung verstärken, sich als eine Gemeinschaft nicht-römischer Kirchen zu verstehen. Aber seinem eigentlichen Wesen nach soll der Ökumenische Rat der Kirchen alle Kirchen einschließen, die Jesus als Gott und Heiland bekennen. Für den Ökumenischen Rat der Kirchen bedeutet die Nicht-Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche eine Einschränkung seiner Gemeinschaft.

c) Säkulare Einrichtungen und die allgemeine Öffentlichkeit würden den Ökumenischen Rat der Kirchen weiterhin als Instrument nicht-römischer Kirchen auf weltweiter Ebene betrachten; dadurch würde der Eindruck verstärkt, daß die Christenheit in zwei Hauptgruppen gespalten ist.

d) Würden die jetzigen oder ähnliche Strukturen der Zusammenarbeit beibehalten, so wäre es nötig, ständig Kommissionen und Projekte zu schaffen, und es käme häufig in einem neuen ökumenischen Kontext zur Duplizierung bereits geleisteter Arbeit. Gerade jetzt jedoch wird innerhalb der römisch-katholischen Kirche die immer stärkere Verzweigung ihrer Organisationen ernsthaft in Frage gestellt. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat neue Organisationen gebildet, um den Anforderungen seiner wachsenden Aktivitäten zu begegnen — eine Tendenz, die im Rat teilweise auf starke Kritik gestoßen ist. Hierzu käme nun eine ganze Reihe gemeinsamer Kommissionen. Die Frage ist berechtigt, ob diese Entwicklung der Zusammenarbeit der künftigen Leistungsfähigkeit im Blick auf Menschen und Mittel wirklich entspricht und ob die Nebeneinanderstellung neuer und alter Strukturen, ohne daß zwischen ihnen eine organische Beziehung entsteht, die Probleme nicht oft eher verschärft als lösen würde.

e) Die Mitarbeit römischer Katholiken in Organen des Ökumenischen Rates der Kirchen schafft eine anomale Situation für die römisch-katholischen Teilnehmer. Als praktizierende Glieder einer Nicht-Mitgliedskirche üben sie aktiven Einfluß auf die Angelegenheiten und Maßnahmen einer Organisation aus, ohne die wirklichen Verantwortlichkeiten zu übernehmen oder übernehmen zu können, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

Die Zusammenarbeit dient einem sehr nützlichen Zweck, und dies wird auch

noch für einige Zeit der Fall sein. Es scheint jedoch, daß die Zusammenarbeit zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen bald den Punkt erreichen wird, an dem sich zeigt, daß jeder nur dann mehr über den andern lernen und das Wirken Christi im anderen stärker erfahren kann, wenn sich neue und organischere Formen der gemeinsamen Arbeit finden lassen.

B. *Eine neue Form christlicher Gemeinschaft mit anderer Grundlage?*

Die Verschiedenheit zwischen der römisch-katholischen Kirche als weltweiter Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen wie auch die am Ende von Kapitel I genannten Fragen und Probleme führten in der römisch-katholischen Kirche zu der Anregung, daß der ökumenischen Bewegung durch die Schaffung einer völlig neuen Form christlicher Gemeinschaft mit einer anderen Grundlage am besten gedient wäre. Die Frage ist in gewisser Weise abstrakt. Die Bildung eines neuen Zusammenschlusses setzt die Bereitschaft von seiten der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen voraus, diesen aufzulösen. Die Vierte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen sprach sich zwar ausdrücklich dafür aus, die Frage einer römisch-katholischen Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat zu untersuchen, erklärte jedoch, daß sie in diesem Stadium die bestehende Gemeinschaft als wesentlich für die ökumenische Bewegung erachte (Bericht S. 187). Diese und ähnliche spätere Äußerungen des Zentralausschusses müssen in Erinnerung behalten werden. Dennoch erscheint es nützlich, die Möglichkeiten solcher neuen Formen der Gemeinschaft im Rahmen einer Hypothese in Erwägung zu ziehen, die innerhalb der ökumenischen Bewegung entsteht.

1. Eine Gemeinschaft auf der Grundlage konfessioneller Weltbünde

Eine ökumenische Gemeinschaft könnte aus den konfessionellen Weltbünden als konstituierenden Elementen gebildet werden. Diese Möglichkeit wurde bei der Bildung des Ökumenischen Rates der Kirchen erwogen, jedoch nach sorgfältiger Diskussion verworfen. Handelt es sich dennoch um eine lebensfähige Konzeption?

Die Erwägung einer neuen Gemeinschaft auf dieser Grundlage hat einige Vorteile:

a) Die Mitgliedsgruppen dieser Gemeinschaft wären leichter vergleichbare Partner. Alle konfessionellen Weltbünde sind auf weltweiter Ebene organisiert und entsprechen daher deutlicher der römisch-katholischen Kirche als einer universalen Gemeinschaft. Die Partner könnten auf derselben Ebene miteinander verhandeln.

b) Es ist manchmal die Frage gestellt worden, ob die derzeitige Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen geeignet sei, den konfessionellen Aspekten der ökumenischen Bewegung genügend Aufmerksamkeit zu widmen. Eine Gemeinschaft auf der Grundlage konfessioneller Weltbünde kann sich vielleicht unmittelbarer mit den konfessionellen Differenzen befassen. Sie wäre eine ständige Erinnerung daran, daß sich Einheit nur erreichen läßt, wenn diese Differenzen gelöst sind und volle Versöhnung stattgefunden hat. Sie würde die Kirchen zwingen, in voller Übereinstimmung mit den Schwesternkirchen derselben Tradition zu handeln.

c) Eine solche Gemeinschaft würde den Christen die übernationale, universale Konzeption der Kirche vor Augen halten. Die Konzeption der Kirche als einer territorialen Einheit scheint ihrem Wesen nach säkular zu sein. Die traditionellere Konzeption der Kirche geht im theologischen und lehrmäßigen Sinne über geographische Grenzen hinaus.

d) Zumindest einige der konfessionellen Weltbünde verfügen über Dienstorganisationen, die in Umfang und Aktivität eher den ähnlichen Organisationen der römisch-katholischen Kirche entsprechen.

Aus anderen Gründen scheint jedoch eine auf konfessionellen Weltbünden aufgebaute neue Gemeinschaft keine praktikable Alternative zu sein:

a) Nicht alle konfessionellen Traditionen sind als Konfessionsfamilien auf Weltebene organisiert. Einige Kirchen betrachten sich zwar als ein und derselben eucharistischen Gemeinschaft zugehörig, haben jedoch keine ständige Organisation, die für sie handelt. Neue, spontan entstandene Bewegungen treten auf Weltebene kaum in Erscheinung. In vielen Ländern sind vereinigte Kirchen entstanden, die keiner Konfessionsfamilie entsprechen, und auf Seiten dieser vereinigten Kirchen besteht nicht die Absicht, eine eigene weltweite Gemeinschaft zu bilden.

b) Wo konfessionelle Weltbünde bestehen, unterscheiden sie sich stark in ihrem Wesen, ihrer Organisation und ihren Aktivitäten. Die meisten Weltorganisationen besitzen keine Vollmacht über ihre Mitglieder. Sie können ihre Kirchen auf der internationalen Ebene nicht vertreten. Es ist auch unwahrscheinlich, daß alle Weltbünde sich zu repräsentativen Körperschaften umwandeln ließen. Wenn sie ihre Kirchen in einer ökumenischen Gemeinschaft auf Weltebene vertreten sollten, würden viele Kirchen sich in ihren ekklesiologischen Überzeugungen verletzt fühlen; sie könnten nur zustimmen, wenn diese ökumenische Körperschaft ein völlig wirkungsloses Forum wäre. Zudem sind die einzelnen Weltbünde unterschiedlich organisiert; während einige verhältnismäßig große Mittel zur Verfügung haben, besitzen andere kaum organisatorische Möglichkeiten.

c) Den konfessionellen Weltbünden gehören nicht notwendigerweise alle Kirchen derselben Tradition an. In einem Zusammenschluß von Weltbünden wäre kein Platz für Kirchen, die der organisatorischen Struktur ihrer Konfessionsfamilie nicht angegliedert sind.

d) Die örtliche Vertretung wäre nicht direkt, sondern indirekt. Dies könnte zur Vernachlässigung geographischer und örtlicher Vielfalt führen.

e) Ein solcher neuer Zusammenschluß würde zur Erstarrung konfessioneller Haltungen verleiten und unter rein konfessionellen Aspekten die Probleme in einer Art und Weise angehen, die den heutigen Gegebenheiten nicht entspricht.

f) Probleme wie Primat, päpstliche Autorität, das Verständnis der römisch-katholischen Kirche von sich selbst und ihrer Sendung würden letztlich durch eine solche Gemeinschaft keine leichtere Lösung erfahren.

Die Bedeutung der konfessionellen Weltbünde darf gewiß nicht herabgesetzt werden. Sie können durch ihre Tätigkeit zur Klärung der die Kirchen trennenden Probleme beitragen. Es muß erwähnt werden, daß der Ökumenische Rat der Kirchen auf seiner Vierten Vollversammlung im Jahre 1968 ausdrücklich die positive Rolle anerkannte, die sie durch ihr Engagement in der ökumenischen Sache spielen können, und daß er seine Bereitschaft erklärte, engere Kontakte mit ihnen aufzunehmen.

2. Eine Gemeinschaft auf der Grundlage von Christenräten

In vielen Regionen oder Ländern haben die Kirchen Christenräte gebildet. Es ist denkbar, daß eine neue weltweite Gemeinschaft auf der Grundlage dieser Räte entstehen könnte. Diese Lösung würde natürlich voraussetzen, daß die römisch-katholische Kirche in den einzelnen Ländern Mitglied dieser Räte wäre.

Christenräte sind ein Versuch, die christlichen Kirchen und Bewegungen eines bestimmten Gebietes in einer ökumenischen Gemeinschaft zusammenzuführen. Sie sind ein Ausdruck dafür, daß alle an jedem Ort miteinander leben und Zeugnis geben müssen. Ein Zusammenschluß auf Weltebene, der auf Christenräten aufgebaut ist, könnte möglicherweise die ökumenischen Erfolge in den einzelnen Ländern besser nutzen. Er würde das Schwergewicht mehr auf die christliche Gemeinschaft bestimmter Gebiete als auf die Kirchen und ihren konfessionellen Hintergrund legen. Er wäre sichtbare Anerkennung der Tatsache, daß Einheit in erster Linie zwischen Menschen erreicht werden muß, die miteinander leben und arbeiten.

Die Erfahrung des Ökumenischen Rates der Kirchen zeigt die vielen positiven Aspekte von Kontakten zu Christenräten. Bei der Durchführung seiner eigenen Arbeit steht der Ökumenische Rat in enger Verbindung mit ihnen. Die Kommission für Weltmission und Evangelisation des Ökumenischen Rates der Kirchen, die sich aus dem Internationalen Missionsrat entwickelte, unterhält weiterhin enge Beziehungen zu den Christenräten.

Andererseits unterscheiden sich die Christenräte stark von einem Land zum anderen. In manchen Ländern gibt es keinen Rat. Gewöhnlich haben sie keine Vollmacht über ihre Mitgliedskirchen. Einige sind nicht befugt, Fragen von Glauben und Kirchenverfassung zu behandeln, sondern sind auf die Zusammenarbeit in nicht-theologischen Angelegenheiten beschränkt. In manchen Gebieten sind die Mitgliedskirchen in ihrer Größe etwa gleich. In anderen hätte eine Kirche das absolute Übergewicht (Griechenland, Italien, Skandinavien).

In einer internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage von Christenräten hätte die konfessionelle Zugehörigkeit oder die Identität der Kirchen als solcher keinen klaren Platz. Auch würde eine Gemeinschaft dieser Art sich nicht auf die Kirchen selbst beziehen. Es wäre äußerst schwierig, die Frage der christlichen Einheit zu diskutieren, die letztlich die Kirchen unmittelbar betrifft. Delegationen in die internationale Gemeinschaft würden die Christen eines Landes, nicht ihre eigene Kirche vertreten.

Es wäre daher schwierig für eine solche Gemeinschaft, volle Verbindlichkeit beim Streben nach jener Einheit zu erreichen, die das Ziel der ökumenischen Bewegung sein sollte.

3. Eine Gemeinschaft auf der Grundlage christlicher Bewegungen

In der christlichen Welt gibt es viele Bewegungen von einzelnen und Gruppen, etwa in der Form der Evangelischen Allianz, des CVJM, der Pax Romana, der Studentengemeinden, der katholischen Arbeiterjugend. Viele von ihnen bestanden bereits vor dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Die Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum bildeten sogar die Grundlage für die Entstehung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Viele dieser Bewegungen erhalten Unterstützung von seiten der Kirchen,

ohne daß die Kirchen als solche daran beteiligt sind. Sie erfüllen eine nützliche und oft notwendige Funktion im Leben der Kirchen, und es wird immer Bedarf an solchen Verbänden sein, selbst auf internationaler Ebene.

Eine internationale Gemeinschaft auf der Grundlage dieser Bewegungen ist jedoch nicht wirklich eine Alternative zu organischeren Beziehungen zwischen den Kirchen. Wenn sie der ökumenischen Bewegung dienen soll, so ist eine kirchliche Struktur nötig, an der die Kirchen unmittelbar beteiligt sind. Eine internationale Gemeinschaft kirchlich nicht gebundener Personen kann zur Anregung für die Kirchen werden und sie zur Inangriffnahme ihrer ökumenischen Aufgabe herausfordern. Sie könnte jedoch niemals den Kirchen die Pflicht abnehmen, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen.

III

Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche im Ökumenischen Rat der Kirchen

Die Frage der römisch-katholischen Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen ist auf der Vierten Vollversammlung in Uppsala 1968 und von Papst Paul VI. in Genf 1969 aufgeworfen worden. Sie war Gegenstand der Diskussion bei verschiedenen ökumenischen Zusammenkünften und in Veröffentlichungen. Wie in der Einleitung erwähnt, haben Kirchen und einzelne in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates bei all ihren anerkannten Unvollkommenheiten und Unzulänglichkeiten einander kennen und verstehen, miteinander beten und arbeiten gelernt. Verschiedene mögliche Formen der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sind aufgezeigt worden. Es ist logisch, daß die besondere Aufmerksamkeit jetzt der Frage der Mitgliedschaft in der bestehenden Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen gilt.

A. Praktische Fragen im Zusammenhang mit der römisch-katholischen Mitgliedschaft

1. Der Modus der römisch-katholischen Mitgliedschaft

Die römisch-katholische Kirche ist eine weltweite Kirche. Die Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen setzen sich andererseits hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, aus Kirchen zusammen, die auf bestimmte geographische Gebiete beschränkt sind. Wenn die römisch-katholische Kirche dem Ökumenischen Rat der Kirchen beiträgt, sollte sie dies dann als gesamte Kirche tun? Oder sollte sie durch jene Einheiten beitreten, die der großen Mehrheit der jetzigen Mitgliedskirchen vergleichbar sind?

Zur Entscheidung dieser Frage sind die folgenden Punkte wichtig:

a) Die Satzungen des Ökumenischen Rates erklären folgendes über die Kriterien für die Mitgliedschaft:

„3. Wenn die entscheidende Voraussetzung der Verfassung, wonach für die Mitgliedschaft solche Kirchen in Betracht kommen, die ihrer Zustimmung

zu der Basis Ausdruck geben, auf welcher der Rat gegründet ist⁴, erfüllt ist, soll der Antrag nach folgenden Maßstäben geprüft werden:

- a) Autonomie. Eine Kirche, die aufgenommen werden soll, muß den Nachweis ihrer Autonomie erbringen. Eine autonome Kirche ist eine solche, die bei aller Anerkennung der wesensmäßigen wechselseitigen Verbundenheit der Kirchen, zumal der Kirchen gleichen Bekenntnisses, keiner anderen Kirche für die Gestaltung ihres eigenen Lebens verantwortlich ist. Diese Unabhängigkeit muß auch bestehen hinsichtlich der Ausbildung, Ordination und Unterhaltung der Träger des geistlichen Amtes, der Einordnung, Ausbildung und kirchlichen Tätigkeit der Laienkräfte, der Verbreitung der christlichen Botschaft, der Festsetzung der Beziehungen zu anderen Kirchen und der Verwendung der Geldmittel, die zur Verfügung stehen, aus welchen Quellen sie auch kommen.
- b) Stabilität. Eine Kirche soll nur aufgenommen werden, wenn sie einen ausreichenden Nachweis der Stabilität ihres Lebens und ihrer Organisationen erbracht hat, von den Schwesterkirchen als Kirche anerkannt wird und in angemessenem Umfang für christliche Erziehung und Verkündigung planmäßige Vorsorge getroffen hat.
- c) Größe. Die Frage der Größe muß ebenfalls erwogen werden.
- d) Beziehungen zu anderen Kirchen. Die Beziehungen der Kirche zu anderen Kirchen müssen ebenfalls beachtet werden.“
- b) Da der Ökumenische Rat der Kirchen von den Kirchen keinerlei bestimmtes Selbstverständnis verlangt, entscheidet er auch nicht darüber, auf welcher Ebene die einzelne Kirche Mitglied des Ökumenischen Rates wird; jede Kirche muß in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Selbstverständnis beitreten. Aus praktischen Gründen ist es natürlich für die Arbeit des Ökumenischen Rates wünschenswert, daß seine Mitgliedskirchen so weit wie möglich vergleichbare Einheiten sind. Wenn jedoch eine Kirche so verfaßt ist, daß sie nur als weltweite Gemeinschaft beitreten kann, so besteht hiergegen von seiten des Ökumenischen Rates der Kirchen keine grundsätzliche Einwendung.
- c) Jede einzelne Mitgliedskirche sollte möglichst in ihrer Gesamtheit am Ökumenischen Rat der Kirchen teilhaben. Daher ist es wichtig, daß die in jeder Kirche gegenwärtige Vielfalt ihren Ausdruck in der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen findet. Dies würde gleichermaßen für die römisch-katholische Kirche gelten, falls sie Mitglied werden sollte. Die jüngsten Entwicklungen haben die reiche geographische, kulturelle, theologische und geistliche Mannigfaltigkeit betont, die sich in der römisch-katholischen Kirche findet. Diese Mannigfaltigkeit muß sich auch im Leben des Ökumenischen Rates der Kirchen auswirken können.
- d) Die örtlichen und territorialen Kirchen innerhalb der römisch-katholischen Kirche müssen in der Lage sein, den Ökumenischen Rat der Kirchen als eine Gemeinschaft aufzufassen, von der sie einen Teil bilden. Die Einheit muß letztlich in konkreten Situationen erreicht werden. Es ist wichtig, daß es in der ökumenischen Bewegung gelingt, die in konkreten Situationen gewonnenen Erfahrungen so unmittelbar wie möglich auszuwerten.
- e) Die praktische Entfaltung des Prinzips der Kollegialität hat dazu geführt, daß den Patriarchatsynoden und Bischofskonferenzen in der römisch-katholischen Kirche immer größere Verantwortung auferlegt wird. Einerseits werden die örtlichen und nationalen Kirchen ermutigt, ihr liturgisches, theologisches

und geistliches Leben entsprechend ihrer eigenen besonderen Prägung und der jeweiligen pastoralen Bedürfnisse des Gebietes zu entwickeln, andererseits legt man starke Betonung auf die Interdependenz der Ortskirchen und ihre Verantwortung für die universale Kirche. Wie bereits erwähnt, ist die Frage der Beziehungen der Patriarchatssynoden und Bischofskonferenzen zum Heiligen Stuhl und auch untereinander auf der Außerordentlichen Bischofssynode 1969 erörtert worden, und man kam zu dem Schluß, daß eine weitere Untersuchung ihrer theologischen wie auch praktischen Aspekte erforderlich sei.

Nun ist jedoch, wie man weiß, das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche als *einer* universalen Gemeinschaft so fundamental, daß ihre zentrale Autorität in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen repräsentiert werden müßte, weil sonst ihre Vertretung im Ökumenischen Rat ihrem Charakter als Kirche nicht gerecht würde. Gleichzeitig muß die römisch-katholische Kirche auch in der Lage sein, der für sie charakteristischen großen Vielfalt Ausdruck zu verleihen. Ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat müßte also in einer Form erfolgen, die diesem doppelten Erfordernis Rechnung trägt.

Verschiedene Formen der Mitgliedschaft sind vorgeschlagen worden:

a) Die einzelnen Patriarchatssynoden und Bischofskonferenzen beantragen die Mitgliedschaft. In diesem Falle würde die Mitgliederzahl des Ökumenischen Rates der Kirchen von etwa 240 auf 330 ansteigen. Die römisch-katholische Mitgliedschaft wäre dann besser vergleichbar mit der der großen Mehrheit der jetzigen Mitgliedskirchen. Diese Form würde jedoch weder das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche als einer universalen Gemeinschaft genügend berücksichtigen noch die oben beschriebenen Beziehungen zwischen den Ortskirchen und dem Heiligen Stuhl sowie untereinander.

b) Die römisch-katholische Kirche beantragt die Mitgliedschaft als eine einzige Mitgliedskirche und bringt diese Mitgliedschaft ausschließlich durch den Heiligen Stuhl zum Ausdruck. Dies würde den universalen Charakter der römisch-katholischen Kirche und die ihr eigene Einheit betonen. Es reicht aber vielleicht nicht aus, ihre ebenfalls charakteristische Vielfalt zu repräsentieren.

c) Die römisch-katholische Kirche beantragt die Mitgliedschaft als eine einzige Kirche und drückt diese Mitgliedschaft dadurch aus, daß sie die Patriarchatssynoden und Bischofskonferenzen aktiv an deren Ausübung beteiligt. Ihre Teilhabe an der Mitgliedschaft könnte eigens zum Ausdruck gebracht werden. Ähnliche Lösungen sind bereits für bestimmte Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates zur Anwendung gekommen. Im Falle der römisch-katholischen Kirche wäre es erforderlich, in einem dem Aufnahmedokument angefügten Vermerk exakt festzulegen, was die Beteiligung der Bischofskonferenzen in der Praxis bedeutet. Diese Form der Mitgliedschaft scheint dem genannten doppelten Erfordernis am besten zu entsprechen. Bei der Ausarbeitung eines konkreten Planes für diese Form der Mitgliedschaft könnten die folgenden Punkte berücksichtigt werden (unbeschadet der Bestimmungen über die Beziehung der Konferenzen zum Heiligen Stuhl und untereinander):

1. die Bischofskonferenzen könnten aufgefordert werden, dem Heiligen Stuhl Delegierte für die Vollversammlung und für andere Organe des Ökumenischen Rates der Kirchen vorzuschlagen;

2. Mitteilungen des Ökumenischen Rates könnten an die Bischofskonferenzen wie auch an den Heiligen Stuhl gesandt werden;
3. die Bischofskonferenzen könnten als die zuständigen Partner des Ökumenischen Rates in denjenigen Angelegenheiten betrachtet werden, die nach den Ordnungen der römisch-katholischen Kirche in ihren jeweiligen Kompetenzbereich fallen.

2. Umfang der Vertretung

Die römisch-katholische Kirche ist größer als jede der Mitgliedskirchen. Nach welchen Grundsätzen würde der Umfang der römisch-katholischen Vertretung im Ökumenischen Rat der Kirchen bestimmt? Die folgenden Überlegungen können hier hilfreich sein:

a) Die Vertretung der römisch-katholischen Kirche müßte derart sein, daß ihre geographische und kulturelle Mannigfaltigkeit innerhalb des Ökumenischen Rates der Kirchen voll zum Tragen kommt.

b) Ihre Vertretung dürfte nicht so stark sein, daß andere Kirchen nicht mehr echte Partner in Dialog und Gemeinschaft wären. Diese Überlegung spielt bereits eine wichtige Rolle im Ökumenischen Rat der Kirchen. Große Kirchen sind nicht genau im Verhältnis zu ihrer Größe vertreten; kleine Kirchen haben eine größere Vertretung, als ihre zahlenmäßige Stärke rechtfertigen würde. Die römisch-katholische Kirche hat dieses Prinzip in ihren ökumenischen Aktivitäten ebenfalls anerkannt.

c) Es wäre wünschenswert, daß den Delegationen der römisch-katholischen Kirche Vertreter sowohl des Heiligen Stuhls als auch der Patriarchatsynoden und Bischofskonferenzen angehören. In diesem Zusammenhang könnten die Kriterien für die Wahl der Vertreter in die ordentliche Bischofssynode lehrreich sein.

d) Der Ökumenische Rat der Kirchen legt Wert darauf, daß nicht nur kirchliche Amtsträger, sondern vor allem auch Laien, Frauen und Jugendvertreter an seiner Arbeit beteiligt sind. Dies stimmt mit Tendenzen in der römisch-katholischen Kirche überein. Es ist jedoch nicht die Rede davon, die Freiheit der Kirchen bei der Zusammensetzung ihrer Delegationen einzuschränken. Bindende Vorschriften würden hier in der Tat die römisch-katholische Mitgliedschaft und Mitarbeit erschweren.

3. Römisch-katholische Vertretung in den einzelnen Organen des Ökumenischen Rates der Kirchen

a) Wahlverfahren. Jeder offizielle Delegierte auf einer Vollversammlung und jedes Mitglied des Zentralausschusses hat eine Stimme. Für diese Regel gibt es eine Ausnahme. Wenn die Vollversammlung über die Aufnahme neuer Mitgliedskirchen abstimmt, erhält jede Delegation eine Stimme.

b) Vollversammlung. Die römisch-katholische Delegation sollte nicht weniger als ein Fünftel und nicht mehr als ein Drittel der Delegiertensitze insgesamt erhalten. Sollte die römisch-katholische Kirche Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen werden, müßte die Vollversammlung so zusammengesetzt sein, daß keine der kleinen Kirchen ihrer Vertretung beraubt wird.

c) Zentral- und Exekutivausschuß. Die Vertretung in diesen Ausschüssen müßte etwa den Verhältnissen in der Vollversammlung entsprechen. Die Mitgliederzahl des Zentralaussschusses müßte wahrscheinlich erhöht werden (z. B. von 120 auf 150). Der Exekutivausschuß müßte in vergleichbarem Verhältnis vergrößert werden. Wenn seine Arbeitsfähigkeit nicht behindert werden soll, darf er nicht zu umfangreich werden (z. B. 30 Mitglieder insgesamt).

d) Präsidium. Die sechs Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen werden normalerweise nicht aufgrund ihrer führenden Stellung in der Kirche gewählt. Sie kommen meist aus den Reihen derer, die der ökumenischen Bewegung hervorragende Dienste geleistet haben. Natürlich ist stets darauf gesehen worden, daß die einzelnen Bekenntnistraditionen in der Gruppe der Präsidenten in Erscheinung treten. Die römisch-katholische Kirche müßte in dieser Gruppe vertreten sein.

e) Amtsträger. Die Gruppe der Amtsträger besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralaussschusses und dem Generalsekretär. Die Vertretung der römisch-katholischen Kirche in dieser Gruppe wäre wünschenswert. Vielleicht müßte die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden erhöht werden.

f) Stab. Der Stab des Ökumenischen Rates der Kirchen kommt normalerweise aus den Mitgliedskirchen. Das Hauptkriterium für die Auswahl ist die Fähigkeit für das jeweilige Arbeitsgebiet. Natürlich wird darauf geachtet, daß die verschiedenen Konfessionen vertreten sind. Das Ökumenische Zentrum in Genf sollte in sich eine ökumenische Gemeinschaft sein. Sollte die römisch-katholische Kirche dem Ökumenischen Rat beitreten, so würden in steigendem Maße Katholiken in den Stab berufen. Es müßte unbedingt darauf geachtet werden, daß einige römisch-katholische Stabsmitglieder leitende Positionen innehaben.

g) Mitglieder des Zentralaussschusses. Diese werden von der Vollversammlung gewählt. Der Exekutivausschuß wird vom Zentralaussschuß gewählt. Die Präsidenten werden unmittelbar von der Vollversammlung ernannt. Die Amtsträger werden vom Zentralaussschuß gewählt. Die Stabsmitglieder werden vom Zentralaussschuß oder vom Exekutivausschuß ernannt. Normalerweise wird der Ökumenische Rat der Kirchen bei Ernennungen initiativ, doch schlagen auch die Mitgliedskirchen oft Namen vor. Normalerweise wird erst die Zustimmung der Mitgliedskirche eingeholt, ehe eine Nominierung vor den Zentral- oder Exekutivausschuß kommt.

4. Beziehungen zwischen Organisationen des Ökumenischen Rates der Kirchen und der römisch-katholischen Kirche im Falle der Mitgliedschaft der letzteren

Jede Sektion des Ökumenischen Rates der Kirchen hat ihre eigene spezifische Arbeitsweise. Sie hat Kontakt zu besonderen Gruppen in den Mitgliedskirchen in ihrem jeweiligen Interessengebiet. Der Ökumenische Rat der Kirchen beschränkt seine Kontakte nicht auf die Ebene offizieller Vertreter aus der Verwaltung einer Mitgliedskirche, sondern unterhält mit Zustimmung der jeweiligen Kirche Bindungen zu bestimmten Organisationen und Gruppen, die sich besonderen Aufgaben widmen. Zum Beispiel:

- a) die Arbeit der Abteilung für Weltmission und Evangelisation wird in enger Verbindung mit den nationalen Christenräten oder anderen mit der Mission befaßten Organisationen durchgeführt;
- b) die Abteilung für zwischenkirchliche Hilfe, Flüchtlings- und Weltdienst unterhält auf der einen Seite Verbindungen zu kirchlichen Hilfs- und Dienstorganisationen, auf der andern zu den nationalen Christenräten;
- c) bestimmte Sonderaufgaben werden von Organisationen durchgeführt, die in gewissem Maße unabhängig sind. Hierzu gehören der Christliche Literaturfonds (CLF), der Theologische Ausbildungsfonds (TEF) und die Christliche Gesundheitskommission (CMC).

Innerhalb der römisch-katholischen Kirche gibt es die verschiedenen Kongregationen und Sekretariate der römischen Kurie wie auch päpstliche Kommissionen mit besonderen Verantwortungsbereichen. Es gibt internationale Organisationen, die in ihrer Arbeit weitgehend autonom sind, jedoch bestimmte Bindungen an den Heiligen Stuhl haben. Außerdem unterhält der Heilige Stuhl Delegierte oder Vertreter bei anderen internationalen Organisationen (z. B. bei Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wie etwa die UNESCO usw.). Auf regionaler Ebene bestehen viele Organisationen entweder als getrennte Körperschaften zur Behandlung bestimmter die Region betreffender Angelegenheiten oder als regionale Gegenstücke zu internationalen Gruppen (nationale Kommissionen für den Hilfsdienst, für missionarische Aktivität, für Erziehung usw.).

Die Komplexität der inneren Organisation dieser Gruppen, ihrer Verflochtenheit mit anderen Gruppen sowie ihrer vielfältigen Beziehungen zu kirchlichen Stellen auf verschiedenen Ebenen erlaubt es nicht, ausführlich darzustellen, auf welche Weise ihre Aktivitäten in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates zum Ausdruck kommen könnten, falls die römisch-katholische Kirche Mitglied werden sollte. Bestimmte Punkte sollten beachtet werden:

a) Wo immer möglich, sollten alle Anstrengungen gemacht werden, Doppelarbeit zu vermeiden. Anstelle von gemeinsamen Kommissionen sollte volle Beteiligung ins Auge gefaßt werden.

b) Wo Einrichtungen von ähnlichem Umfang und Wirkungskreis bestehen, wird koordinierte Aktivität dringend empfohlen. Außerdem sollte man sich je nach der Art der Einrichtungen um stärkere Integrierung bemühen.

c) Möglicherweise bestehen Einrichtungen, die auf der anderen Seite kein Gegenstück haben. So bedient sich zum Beispiel die römisch-katholische Kirche einer Vielzahl von Organisationen, für die es unter anderen Kirchen keine entsprechenden Einrichtungen gibt; in der römisch-katholischen Kirche wiederum besteht kein Gegenstück zur Christlichen Gesundheitskommission (CMC). In solchen Fällen sollte man sich bemühen, die bereits bestehenden Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu benutzen.

d) Wo die Schaffung neuer Einrichtungen für sinnvoll gehalten wird, sollte man ernsthaft die Abschaffung oder Umbildung bestehender Gruppen ins Auge fassen, die angesichts der neuen Erfordernisse der einen ökumenischen Bewegung nicht mehr ausreichend sind.

e) Die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen religiösen Orden in der römisch-katholischen Kirche und verschiedenen Stellen des Ökumenischen Rates der Kirchen sollte untersucht werden, wobei das besondere Wesen dieser Orden und ihre Beziehungen zu den kirchlichen Stellen zu beachten sind.

f) Versucht man, den obenstehenden Vorschlag zu verwirklichen, so ist sorgfältig darauf zu sehen, daß das Recht einer Organisation auf ausreichende Autonomie in ihrer Arbeit geachtet und gesichert wird. Nur so kann sie zu ihrer eigentlichen Arbeit in ihrer eigenen Kirche und zu dem christlichen Zeugnis beitragen, das ihre Kirche leisten soll. Dieses Prinzip gilt besonders für die zentralen Verwaltungsorgane der römisch-katholischen Kirche sowie für die Bischofskonferenzen und ihre offiziellen Stellen, es ist allerdings nicht auf diese beschränkt.

g) Im Falle der römisch-katholischen Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen würde das Sekretariat für die Einheit der Christen entsprechend den durch die Leitung der römisch-katholischen Kirche festgelegten Normen weiterhin eine wesentliche Rolle spielen. Es würde seine Arbeit zur Förderung der ökumenischen Bewegung innerhalb der römisch-katholischen Kirche fortsetzen. Während die jeweiligen Beziehungen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu den einzelnen Organen der römisch-katholischen Kirche in gegenseitiger Beratung ausgearbeitet werden müßten, wäre das Sekretariat die ordentliche Kontaktstelle zum Generalsekretariat des Ökumenischen Rates der Kirchen. Ferner bliebe es die zuständige Stelle für bilaterale Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und anderen Kirchen und Konfessionsfamilien wie auch für die Förderung und Leitung der übrigen ökumenischen Aktivitäten, die sich parallel zu der strukturierten Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen entfalten.

5. Konferenzen und Konsultationen

Es muß unterschieden werden zwischen Konferenzen, die in gewissem Maße für den Ökumenischen Rat sprechen, und Konsultationen, die unter der Schirmherrschaft des Ökumenischen Rates gehalten werden. Teilnehmer an größeren Konferenzen, die durch ihre Aussagen den Ökumenischen Rat festlegen könnten (z. B. Weltkonferenzen über Glauben und Kirchenverfassung), werden von den Kirchen ausgesucht. Im Blick auf Konsultationen besteht größere Flexibilität.

Konsultationen werden durchgeführt, um die ökumenische Diskussion zu fördern und von den Kirchen bisher unentdeckte neue Dimensionen zu eröffnen. Da der Ökumenische Rat der Kirchen ein Werkzeug zur Förderung der Einheit aller Christen ist und den Kirchen Hilfe für die Erneuerung anbietet, sind Konsultationen lebenswichtig für seine Arbeit.

Es gibt eine große Vielfalt von Konsultationen, und die einzelnen Referate des Ökumenischen Rates wie auch das Ökumenische Institut laden die entsprechenden Teilnehmer ein. Es gibt beispielsweise Tagungen im Bereich von Glauben und Kirchenverfassung, zu denen selbstverständlich theologische Fachleute aus allen Kirchen, auch aus solchen, die dem ÖRK nicht angehören, eingeladen werden. Zu Tagungen, die das Referat für Weltmission und Evangelisation organisiert, werden Missionare, Missionswissenschaftler und Laienspezialisten aus dem Bereich von Mission und Evangelisation eingeladen.

Zusätzlich hierzu werden Konsultationen organisiert, um den Dialog mit nominellen Christen, agnostischen Wissenschaftlern und politischen Ideologen aufrechtzuerhalten. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß in solchen Fällen

das für die Organisation der jeweiligen Konsultation verantwortliche Referat die Teilnehmer aus Bereichen außerhalb der Kirchen heranzieht. Das gleiche gilt für andere Referate, besonders Kirche und Gesellschaft sowie Zwischenkirchliche Hilfe, wenn sie Konsultationen zu dem komplexen Problem der Entwicklung organisieren. Hierbei erweist es sich als immer notwendiger, als Teilnehmer Soziologen, Wirtschaftswissenschaftler und Fachleute von internationalen Organisationen zur Unterstützung der Kirchen in diesem Bereich einzuladen. Auch sollte festgehalten werden, daß der Ökumenische Rat versucht, Verbindungen zu Minderheitsgruppen und jungen Christen zu halten, die gegen einige Aspekte der heutigen institutionellen Organisation der Kirchen protestieren.

Die für die Durchführung von Konsultationen verantwortlichen Referate des Ökumenischen Rates der Kirchen bleiben flexibel im Blick auf die Art und Weise der Heranziehung von Teilnehmern; gleichzeitig vermeiden sie es sorgfältig, irgendeine der Mitgliedskirchen durch die Zusammensetzung dieser Konsultationen in Verlegenheit zu bringen. Texte, die von Konsultationen erarbeitet werden, verpflichten in erster Linie nur die Konsultationen selbst, obwohl sie durch ihre Behandlung des Themas und durch ihre Ergebnisse das Leben der Kirchen beeinflussen können. So können sie, obgleich sie die Kirchen nicht offiziell repräsentieren, neue Studien- und Aktionsbereiche eröffnen und den Grund legen für ein gezielteres Handeln von seiten einzelner Kirchen oder des Ökumenischen Rates der Kirchen. Von Konsultationen erarbeitete Texte können für den Ökumenischen Rat der Kirchen nur dann repräsentativ werden, wenn sie von einer Vollversammlung oder einem Zentralausschuß gebilligt werden und die Zustimmung der Mitgliedskirchen finden.

Die römisch-katholische Kirche organisiert Konsultationen und Konferenzen ähnlicher Art. Im Falle ihrer Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat bliebe es ihr freigestellt, solche Treffen zusammenzurufen, wie sie es für notwendig erachtet. Man sollte nur dafür sorgen, unnötige Duplizierungen zu vermeiden.

6. Multilaterale und bilaterale Kontakte

Wie bereits früher erwähnt, spielen die konfessionellen Weltbünde eine bedeutsame Rolle in der ökumenischen Bewegung. Mehrere Weltbünde haben bilaterale Gespräche begonnen, um die Probleme zu klären, die ihre Traditionen trennen. Die römisch-katholische Kirche hat mehrere Gespräche auf dieser Ebene eingeleitet.

Es ist wichtig, daß diese bilateralen Kontakte weitergehen. Sie können dazu dienen, Kirchen bestimmter Traditionen einander näherzubringen. Gleichzeitig können sie positive Beiträge zur ökumenischen Bewegung im weiteren Sinn leisten. Während der Beitritt der römisch-katholischen Kirche zum Ökumenischen Rat der Kirchen eine Umwandlung der Grundstruktur des Rates nicht erforderlich machen würde, so wird die römisch-katholische Kirche doch sicherlich die Tatsache begrüßen, daß der Ökumenische Rat die praktische Bedeutung der einzelnen konfessionellen Bünde und die Notwendigkeit ständiger Kontakte zu ihnen stärker berücksichtigt. Die Rückwirkung der multilateralen und bilateralen Gespräche zwischen den einzelnen Kirchen und konfessionellen Bündeln auf das Leben des Ökumenischen Rates der Kirchen und die wechsel-

seitigen Beziehungen seiner Mitgliedskirchen bedarf sorgfältiger Aufmerksamkeit.

7. Christenräte

Christenräte sind nicht Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen, viele sind ihm jedoch angegliedert. Der Ökumenische Rat hält engen Kontakt zu ihnen. Sie sind ein unentbehrliches Werkzeug für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen, denn es bestehen Wechselbeziehungen in der ökumenischen Bewegung auf internationaler und regionaler, nationaler und örtlicher Ebene, die es zu beachten gilt. Es ist möglich, daß eine wachsende Zahl von Bischofskonferenzen und Diözesen sich den Christenräten anschließen wird. Wenn die römisch-katholische Kirche dem Ökumenischen Rat der Kirchen beitrete, wird das Verhältnis des Rates zu den Christenräten neue Bedeutung gewinnen.

8. Offizielle Sprachen

Bisher hat der Ökumenische Rat der Kirchen als offizielle Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch benutzt (Satzungen XIV, 5, o). Normalerweise arbeitet er in diesen Sprachen, und andere kommen nur hinzu, wenn die Übersetzung von den Betreffenden besorgt wird. Wenn die römisch-katholische Kirche dem Ökumenischen Rat der Kirchen beitreten sollte, wird zu erwägen sein, ob diese Zahl nicht erhöht werden muß.

9. Finanzen

Bei der Festlegung der Höhe von finanziellen Beiträgen bestehen erhebliche Schwierigkeiten. Von jeder Mitgliedskirche wird erwartet, daß sie zu den Mitteln des Ökumenischen Rates entsprechend ihrer Möglichkeiten beisteuert. Die bestimmenden Faktoren für die Höhe des Beitrages sind die Größe der Kirche, die Stärke ihrer zulässigen Vertretung im Ökumenischen Rat und ihre finanziellen Mittel. Diese Kriterien sind nicht leicht anzuwenden. Die Statistiken im Blick auf die Mitgliedszahlen beruhen in den einzelnen Kirchen auf verschiedenen Voraussetzungen. Die finanziellen Mittel sind von einer Kirche zur anderen sehr unterschiedlich. Besondere Umstände müssen berücksichtigt werden. Letzten Endes bleibt die Festsetzung ihres Beitrages der einzelnen Mitgliedskirche vorbehalten.

Die Beiträge der Mitgliedskirchen decken nur die Grundkosten. Ein großer Teil der Arbeit des Ökumenischen Rates wird aus zusätzlichen Quellen finanziert. Zum Teil werden diese Gelder von den Mitgliedskirchen über ihre normalen Beiträge hinaus verfügbar gemacht. Sonderprojekte werden zum Teil von kirchlichen Organisationen bezahlt, die besondere Mittel zu ihrer Verfügung haben.

Wenn die Bischofskonferenzen in der oben beschriebenen Art an der römisch-katholischen Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat teilhaben sollten, so wäre zu wünschen, daß sie einen Teil der erwarteten finanziellen Beiträge übernehmen.

B. Einige spezifische Fragen im Zusammenhang mit der römisch-katholischen Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen

Wie bereits in Kapitel I erwähnt, ist gelegentlich angedeutet worden, daß durch die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen die römisch-katholische Kirche gezwungen wäre, bestimmte Lehrsätze aufzugeben oder ihr Selbstverständnis zu wandeln. Eine sorgfältige Untersuchung dessen, was in Kapitel I über den Ökumenischen Rat der Kirchen gesagt wird, mag zur Lösung dieser Frage beitragen. Hierbei sei besonders hingewiesen auf die Abschnitte über das Wesen des Ökumenischen Rates, seine ekklesiologische Bedeutung und die Autorität von Erklärungen und Entscheidungen des Rates.

Im folgenden soll versucht werden, einige bestimmte Punkte zu erörtern, die weiterer Überlegung bedürfen.

1. Ekklesiologie der römisch-katholischen Kirche

Seit der im Jahre 1950 vom Zentralauschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen herausgegebenen Toronto-Erklärung ist deutlich, daß die Mitgliedschaft in dieser Körperschaft nicht die Absage der römisch-katholischen Kirche an ihre eigene Ekklesiologie erfordern würde. Dies kommt am klarsten zum Ausdruck in der vierten und fünften „Voraussetzung“, die nach der Toronto-Erklärung dem Ökumenischen Rat zugrunde liegen:

4. Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates sind der Meinung, daß die Frage nach dem Verhältnis anderer Kirchen zu der Heiligen Katholischen Kirche, die in den Glaubensbekenntnissen bekannt wird, eine Frage ist, über die ein gemeinsames Gespräch notwendig ist. Trotzdem folgt aus der Mitgliedschaft nicht, daß jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im wahren und vollen Sinne des Wortes ansehen muß.

5. Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates erkennen in anderen Kirchen Elemente der wahren Kirche an. Sie sind der Meinung, daß diese gegenseitige Anerkennung sie dazu verpflichtet, in ein ernstes Gespräch miteinander einzutreten; sie hoffen, daß diese Elemente der Wahrheit zu einer Anerkennung der vollen Wahrheit und zur Einheit, die auf der vollen Wahrheit begründet ist, führen wird.

2. Autorität

In Kapitel I,A,7 wird die Autorität des Ökumenischen Rates der Kirchen beschrieben, wie sie in der Verfassung und den Satzungen zum Ausdruck kommt. In Übereinstimmung mit diesen maßgebenden Texten ist klar, daß die römisch-katholische Kirche, falls sie Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen würde, in ihrer vollen Freiheit zur Ausübung ihres autoritativen Lehramtes nicht behindert wird. Ihre Beteiligung an den Äußerungen und Handlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen würde sich auf einer anderen Ebene als ihre Äußerungen und Handlungen in eigener Sache abspielen; im Ökumenischen Rat der Kirchen würde sie sich aktiv an einer Weise des Redens und Handelns beteiligen, die die Überzeugungen und Anliegen aller Kirchen

widerzuspiegeln versucht. Die Autorität dieser Aussagen für die römisch-katholische Kirche kann von dieser Kirche selbst bestimmt werden.

Die römisch-katholische Kirche spricht und handelt autoritativ auf weltweiter Ebene. Andere Kirchen sind auf dieser Ebene bisher weit weniger in Erscheinung getreten; die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates neigen dazu, ihn als die Organisation anzusehen, die ihnen die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf Weltebene ermöglicht. Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis das Sprechen und Handeln der römisch-katholischen Kirche zu den Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Kirchen stände. Einerseits muß gesagt werden, daß die beiden Arten des Sprechens und Handelns positiv miteinander verbunden werden können; es mag sich immer mehr als Vorteil erweisen, daß zwei verschiedene Arten auf Weltebene verfügbar sind. Das autoritative Reden und Handeln der römisch-katholischen Kirche mag in der einen Situation wünschenswert sein, die gemeinsame Stimme der Mitglieder des Ökumenischen Rates in einer anderen.

Man muß jedoch ehrlich erkennen, daß gewisse Schwierigkeiten entstehen können. Eine Erklärung der römisch-katholischen Kirche könnte etwa anders ausfallen als eine Äußerung, die sich aus einer ökumenischen Diskussion ergibt. Die folgenden Überlegungen sind in dieser Hinsicht wichtig:

a) Es kommt vor, daß Mitgliedskirchen Kritik an Entscheidungen des Ökumenischen Rates der Kirchen üben und eine andere Stellung einnehmen. Eine solche Meinungsverschiedenheit zerreit nicht notwendigerweise die Gemeinschaft, zumindest solange die betreffenden Kirchen bereit sind, im Gespräch zu bleiben und gegenseitige Übereinstimmung zu suchen. Es ist ja gerade die *raison d'être* des Ökumenischen Rates der Kirchen, daß den getrennten Kirchen die Möglichkeit geboten wird, sich all jenen Differenzen zu stellen, die ihre gemeinsame Treue gegenüber demselben Herrn verdunkeln.

b) Ohne daß die römisch-katholische Kirche oder irgendeine Mitgliedskirche verpflichtet sein sollte, alle Informationen auszutauschen oder der Ökumenische Rat gezwungen wäre, in allen Angelegenheiten vorher die Mitgliedskirchen zu konsultieren, so ist es doch höchst wünschenswert, zur Vermeidung unnötiger Konflikte und Miverständnisse ein System gegenseitiger Information und vorheriger Konsultation zu entwickeln.

c) Die Möglichkeit von Konflikten und falschen Darstellungen liee sich weiter verringern, wenn in der praktischen Arbeitsweise des Ökumenischen Rates die Autorität und das Gewicht, die den verschiedenen Arten von Erklärungen nach der Verfassung und den Satzungen zukommen sollen, deutlicher gemacht würden. Es muß auch geklärt werden, ob man voraussetzen kann, daß eine Kirche den Maßnahmen und Programmen des Ökumenischen Rates zustimmt, wenn keine öffentliche gegenteilige Erklärung vorliegt.

Die rechte Erläuterung der Autorität des Ökumenischen Rates der Kirchen im Unterschied zu der Autorität einer bestimmten Mitgliedskirche ist ein pastorales Problem, das der Aufmerksamkeit bedarf. Letztlich liegt die Autorität bei den Kirchen.

3. Der päpstliche Primat und der Ökumenische Rat der Kirchen

Die römisch-katholische Lehre und die universale Jurisdiktion des Papstes erfordern besondere Erwähnung. Es muß jedoch noch einmal gesagt werden, daß sie kein Hindernis für die römisch-katholische Mitgliedschaft im Ökume-

nischen Rat der Kirchen bilden. Da jede Mitgliedskirche in ihrer Lehre und der Ausübung ihrer Überzeugungen frei ist, können diese Lehren im Prinzip ihren Platz innerhalb der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates finden. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft könnten sich jedoch praktische Schwierigkeiten ergeben. Die folgenden Fragen sind zu stellen: Würde die römisch-katholische Mitgliedschaft unter den römisch-katholischen Gläubigen (und vielleicht unter anderen) den Eindruck erwecken, als hätte der Papst etwas von seiner Autorität aufgegeben? Da er nicht nur allein sprechen und handeln würde, sondern die römisch-katholische Kirche auch am gemeinsamen Reden und Handeln beteiligt wäre, müßte sie also implizit ihre Lehren vom Primat und von der universalen Jurisdiktion relativieren? Würde andererseits die Ausübung des päpstlichen Amtes in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen den Eindruck erwecken, als spräche und handle der Papst im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen und dessen Mitgliedskirchen?

Folgende Erwägungen müssen berücksichtigt werden:

a) Die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen würde die internationale Struktur der römisch-katholischen Kirche nicht verändern; ebenso wenig die Rolle, die der Papst aufgrund der römisch-katholischen ekklesiologischen Überzeugungen ausfüllt. Sie würde jedoch der römisch-katholischen Kirche eine zusätzliche Möglichkeit des Redens und Handelns vermitteln.

b) Die Mitgliedschaft wird in der Tat weniger Schwierigkeiten für die Ausübung des päpstlichen Amtes bieten als die Nicht-Mitgliedschaft. Wenn heute eine Erklärung von seiten der römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen ergehen soll, so muß der Papst oder ein von ihm bevollmächtigter Sprecher diese Erklärung gemeinsam mit Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen abgeben. Würde die römisch-katholische Kirche Mitglied des Ökumenischen Rates, so wären diese gemeinsamen Erklärungen, die die persönliche Autorität des Papstes unmittelbar notwendig machen, nicht mehr erforderlich. Die Erklärung würde von den Organen des Ökumenischen Rates der Kirchen nach dem vorgeschriebenen Verfahren und mit der Autorität abgegeben, die er aufgrund der Satzungen besitzt.

c) Der Unterschied zwischen dem autoritativen Reden des Papstes und den aus dem gemeinsamen Leben im Ökumenischen Rat der Kirchen resultierenden Äußerungen darf nicht vergessen werden. Obwohl der Papst bestrebt ist, stellvertretend für christliche Überzeugungen zu sprechen, so versteht sich doch, daß er, falls er nicht darum gebeten wird, nicht im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen sprechen und handeln würde.

d) Strukturunterschiede beruhen letztlich auf einem unterschiedlichen Verständnis der Ekklesiologie. Es ist jedoch eine der Aufgaben des Ökumenischen Rates, eine Konfrontierung abweichender Traditionen herbeizuführen. Die in diesem Bereich entstehenden Probleme werden Gegenstand ökumenischer Diskussion sein müssen.

4. Rechtsstatus des Heiligen Stuhls

Die römisch-katholische Kirche unterscheidet sich auch darin von allen anderen Kirchen, daß der Heilige Stuhl völkerrechtlich als juristische Person anerkannt ist. Er kann politische Verträge abschließen. Er unterhält diplomatische Beziehungen zu vielen Regierungen. Der Lateran-Vertrag von 1929

gewährte ihm ein eigenes Territorium, den Vatikanstaat, und stärkte dadurch den rechtlichen Status des Heiligen Stuhls.

Wäre die römisch-katholische Kirche Mitglied, könnten besonders dort, wo es um das Zeugnis der Kirche im politischen Bereich geht, Schwierigkeiten aus dem diplomatischen Status päpstlicher Nuntien oder der unterschiedlichen Vertretung bei den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organisationen entstehen. Doch im Prinzip bildet der rechtliche Status des Heiligen Stuhls kein grundlegendes Hindernis für die Mitgliedschaft. Sie setzt keine völlige Übereinstimmung über das Vorgehen der Kirchen in internationalen Angelegenheiten voraus. Es ist jedoch sicherlich wünschenswert, daß dieses Thema später ein Gegenstand ökumenischer Diskussion wird.

Schlußfolgerungen

Eine Untersuchung der möglichen Strukturen von Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen ist eine komplexe Angelegenheit. Engere Beziehungen zwischen beiden sind jedoch durch die Erfordernisse der ökumenischen Bewegung notwendig. Diese vorläufige Studie hat nicht alle Aspekte der Frage ausgeschöpft. Eine weiterreichende Diskussion innerhalb der Kirchen mag Elemente herausstellen, die der weiteren Erläuterung und Klärung bedürfen. Aus einer vorläufigen Untersuchung der verschiedenen Alternativen ergibt sich, daß die römisch-katholische Mitgliedschaft die realistischste Möglichkeit ist. Wachsende Zusammenarbeit scheint auf die Dauer keine Alternative zur Mitgliedschaft zu sein, sondern vielmehr ein weiterer Faktor auf dem Weg zu dieser Mitgliedschaft. Die Nachteile bei der Schaffung einer neuen Form christlicher Gemeinschaft mit anderer Grundlage scheinen gegenüber den möglichen Vorteilen stark zu überwiegen.

Die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat bedeutet keine Beschneidung der Beziehungen zwischen Kirchen und Konfessionsfamilien. Es ist genug Raum vorhanden für die Schaffung nationaler Christenräte entsprechend dem Wesen der sie bildenden Gemeinschaften und den Bedürfnissen bestimmter Gebiete.

Wie bereits früher erwähnt, kommt es bei der Erwägung der römisch-katholischen Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat wesentlich darauf an, sich die historische Wirklichkeit der beiden Einheiten vor Augen zu stellen. Weder die endgültige Entscheidung noch der vorausgehende Studienprozeß spielen sich in einem geschichtlichen Vakuum ab. Der Druck des in der Welt offensichtlich geschehenen Wandels ist sowohl in der römisch-katholischen Kirche wie auch im Ökumenischen Rat der Kirchen zu spüren. Die römisch-katholische Kirche paßt sich neuen Strukturen (z. B. Bischofskonferenzen, Bischofssynode) an, die noch im Stadium der Entwicklung sind. Der Ökumenische Rat der Kirchen befindet sich indessen in einem Entwicklungsstadium, das bedeutsame Wandlungen mit sich bringen könnte; bei seinen derzeitigen Strukturuntersuchungen steht er den Konsequenzen einer möglichen römisch-katholischen Mitgliedschaft nicht gleichgültig gegenüber. Was in diesem Bericht gesagt wird, bedarf daher vielleicht der Modifizierung im Lichte der späteren Entwicklungen sowohl in der römisch-katholischen Kirche als auch im Ökumenischen Rat der Kirchen.

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe empfiehlt das vorliegende Dokument ihren Trägerorganisationen zur sorgfältigen Prüfung. Damit die Mitgliedschaft ein verantwortungsbewußter Schritt wird, muß die Entscheidung sorgfältig vorbereitet werden, und hierzu gehört große pastorale Einsicht hinsichtlich dessen, was Mitgliedschaft bedeutet und was sie nicht bedeutet. Der Schritt zur Mitgliedschaft würde die römisch-katholische Kirche als ganze verpflichten müssen, und die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates müßten ihrerseits bereit sein, diese Ausweitung ihrer Gemeinschaft nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zur lebendigen Wirklichkeit zu machen.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen muß von der Vollversammlung oder dem Zentralausschuß gebilligt werden. Die entsprechende Regel der Verfassung lautet:

Die Wahl zum Mitglied muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Vollversammlung vertretenen Mitgliedskirchen erfolgen, wobei jede Kirche über eine Stimme verfügt. Zwischen den Tagungen der Vollversammlung eingehende Aufnahmeanträge können durch den Zentralausschuß behandelt werden. Wenn ein solcher Antrag durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses unterstützt wird, wird dieser Beschluß den Kirchen, die bereits Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen sind, mitgeteilt, und die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten von mehr als einem Drittel der Mitgliedskirchen Einwände erhoben werden (Verfassung, II).

Die Angelegenheit muß genügend ausgereift sein, damit die Entscheidung im voraus sicher ist.

Zwar hat der besondere Charakter der Beziehung zwischen dem Ökumenischen Rat und der römisch-katholischen Kirche eine vorläufige Untersuchung dieser Frage wünschenswert erscheinen lassen, und diese Studie sollte so weit wie möglich innerhalb der römisch-katholischen Kirche und den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates verbreitet werden. Doch dies ändert nichts daran, daß die Entscheidung über den Mitgliedsantrag der römisch-katholischen Kirche überlassen bleibt. Sie muß selbst die Frage nach dem ihr am sinnvollsten erscheinenden Verfahren eingehend prüfen.